I. Theil.

Aeußere Geschichte Dülkens.

Erstes Capitel.

Die Grundherren Dülkens.

Die älteste Geschichte Dülkens[1]) entzieht sich der klaren Forschung aus dem Grunde, weil es seine Entstehung nicht einer Hauptniederlassung verdankt, die radienförmig vom Centrum des Salhofes aus die Culturarbeit der Ausrodung der jetzigen Dülkener Feldmark übernommen hätte, sondern dieser Anbau an verschiedenen Punkten von kleinern Villen aus geschah, deren Liegenschaften später zu der Gemeinde Dülken zusammengesetzt wurden. Die urkundlich zuerst auftretenden Villen dieser Art sind die 1135 bei der Schenkung des Zehnten an Neuwerk erwähnten Piperlo und Mackenstein, die, wie es in einer etwas spätern Urkunde heißt, durch Ausrodung des ehemaligen, niedrig strauch-

1) Der Name Dülken wird in den ältern Urkunden bald Dulken, bald Dulkene, bald Dulkin[1]) geschrieben, später schob sich ein c vor das k ein, und das u verwandelte sich in ü. Ueber die Ethymologie des Namens cursirt eine Erklärung, die sprachlich unhaltbar ist, indem man eine Ableitung aus „Daelken", Thälchen, annimmt. Treffend wurde aber auf einen Zusammenhang der Ortsnamen Dülken und Dillikrath hingewiesen[2]), und kann dieser uns vielleicht die Lösung der Frage geben. Für Dillikrath ist auch die Form „Dilkrath" üblich, die linguistische Färbung des ältern Vocales i in u ist aber eine bekannte Eigenthümlichkeit der niederfränkischen Sprache[3]); wir hätten demnach eine ältere Form Dilken oder Dilliken anzunehmen, und wäre Dillikrath von Dülken aus gerodet worden. Wie wäre aber die Form Dilken zu erklären? Der Name der in der Dülkener Gemarkung liegenden Bauerschaft „Schirit" führte mich auf eine Ableitung, die ich mittheilen, aber nicht eben hartnäckig als die einzig richtige vertreten will. Skir heißt im Altniederdeutschen „hell, klar", während dimm in derselben Sprache die entgegengesetzte Qualität „dunkel" bezeichnet. Die Assimilirung von dimlik in Dillik ergibt sich von selbst, und hätten wir die beiden Namen auf die mehr oder mindere Ausrodung der waldigen Umgebung ihrer ersten Niederlassungen zu beziehen.

1) Die Schreibweise Dulkin findet sich nur in dem Excommunicationsedicte gegen den Viersener Vogt von Reide aus dem Jahre 1347. Vergl. Fahne, Chroniken III, 36.

2) Vergl. Schmitz, Medicinische Topographie, S. 187.

3) Ich erinnere nur daran, daß das althochdeutsche Wort „dicke" im Niederfränkischen „ducke" und im neuern niederrheinischen Dialekt „döcks" heißt. Im heutigen Dialekt heißt unsere Stadt „Dölken", in den Urkunden „Dulken", analog müssen wir auch eine ältere Form „Dilken" annehmen. Aehnliche Beispiele, wie „Sugambri" für „Sigambri", „Lupia" für „Lippia" führt Heinzel, Gesch. d. niederfr. Geschäftssprache S. 76 an.

artigen Waldterrains entstanden waren. Doch muß schon im folgenden, dem dreizehnten Jahrhundert die Gemeinde Dülken ziemlich bedeutend gewesen sein, da die Dülkener Getreidemaße damals die Norm für die ganze Umgegend angaben und man 1267 in Niederamern und Lüttelforst das Getreide nach Dülkener Maß abschätzte.[1]) Das Dunkel, welches über der Vorzeit Dülkens ruht, beginnt erst mit dem Eintritt in das vierzehnte Jahrhundert sich zu lichten.

Eines der wichtigsten Momente in der Entwicklung unserer Ortschaften ist die Geschichte ihres Grundbesitzes. Der Grundbesitz stand in deutscher Vorzeit auf der Stufe der Herrschaft, den heute das Capital einnimmt, er verlieh Macht und Würde, er war die Qualification der Persönlichkeit. Drei Rechtsformen des Besitzes sind es, die uns, wie allenthalben, so auch in der Geschichte Dülkens entgegentreten. Entweder waren es geistliche Stifte, die auf dem Grund und Boden, von freigebigen Fürsten damit beschenkt, Dominialrecht besaßen, oder aber weltliche Magnaten, denen derselbe als Allodium zustand, oder schließlich kleinere Grundeigenthümer, die allodiale Erbgüter besaßen. Die Stifte und Klöster ließen ihre Besitzungen, wenn dieselben aus zusammenhängenden Ländereien bestanden, von einem Hofe aus verwalten, an dessen Spitze ein vom Stifte bestellter Verwalter, der Villicus oder Schultheiß stand. Die Pächter, welche die zu diesem Haupthofe gehörigen Parcellen bebauten, standen ursprünglich in der unfreien Stellung von Hörigen, sie waren mit der Scholle verwachsen. Der Haupthof mit den Ansiedlungen der Unfreien bildete ein einziges großes, autonomes Wirthschaftssystem. Jeder einzelne Wirthschaftszweig fand unter diesen Hörigen seine Vertreter. Da gab's Feldarbeiter, Köche, Bäcker, Schneider, Schlosser, Schmiede, Zimmerleute; ja selbst die Goldschmiede- und Malerkunst ward zuweilen von den Hörigen eines solchen Hofes betrieben. Die Stelle des Schultheißen ward von dem Stifte gegen einzelne Abgaben in Küche und Keller der geistlichen Herren oder gegen eine Pauschsumme verpachtet. Später lockerte sich die Abhängigkeit der Hörigen von dem Schultheißenhofe, unter dem Einflusse der fortschreitenden Cultur und des Christenthums ward ihre persönliche Unfreiheit gemildert, sie wurden aus Hörigen Zinsige, die Parcellen, auf denen sie wohnten,

---

[1]) Die betreffende Urkunde, in welcher Arnold von Niederamern dem Xantener Stift den Zehnten in Niederamern schenkt, ist abgedruckt bei Binterim und Mooren, die alte u. neue Erzb. Köln, IV, 166; doch ist in derselben nach einer vor mir liegenden Copie zu lesen statt: „Hibbenrode“ „Kebbenrode“, statt „De ambre Superior etc.“ „De ambre Superior Dno Theodorico et Dno R. de Brembt Fratribus militibus Rudgero de Bremt“, statt „Schillingh“ „dicti Stillingh“.

bebauten sie von nun zu ihrem eigenen Nutzen, und wurden sie nur zur Entrichtung eines jährlichen Zinses an den Grundherrn verpflichtet. Manche Reminiscenzen an den frühern Zustand aber blieben. Starb der augenblickliche Besitzer, so stand seinem Erben nicht eher der Antritt seiner Erbschaft zu, als bis er dieselbe vom Grundherrn oder seinem Schultheiß behandigt erhalten hatte. Auch in Sachen der agrarischen Gerichtsbarkeit und Polizei war das Gericht oder die Schöffenbank des Grundherrn erste Instanz. Erst unter der Herrschaft der französischen Republik wurde die Zinshörigkeit aufgehoben, und die Zinspflichtigen allseitig freie Unterthanen des Staates.

Dülken hatte auch seinen geistlichen Grundherrn, das altberühmte Victorstift in Xanten, dem ein großer Theil der Dülkener Gemarkung als Dominialbesitz zu eigen war. Wie Xanten in diesen Besitz gekommen, ist nach den bis jetzt aufgefundenen Urkunden noch unklar, meine Vermuthung geht dahin, daß diese Grundgerechtsamen durch eine Uebertragung von Seiten des Stiftes St. Gereon in Köln in die Hände der Xantener übergegangen sind. In einem später zu besprechenden Conflicte wird nämlich 1332 berichtet, daß der ehemalige Probst von St. Gereon Reinald von Cleve die Gerechtsamen des Xantener Stiftes an das weltliche Gericht des Grafen von Jülich übertragen hatte. Das Stift von St. Gereon muß also doch zu diesen Jurisdictionsrechten ein Verhältniß gehabt haben, und was könnte dies unter Berücksichtigung aller dabei engagirten Persönlichkeiten anders gewesen sein, als ein älterer Eigenthumstitel. Dabei ist zu beachten, daß die Gereoner Stiftsherren Grundherren im angrenzenden Viersen waren, und daß viele Viersener Kirspelleute für im Viersener Gebiete liegende Grundstücke dem Capitel von Xanten zinsig waren, so das „Baginnenhuys" mit 14 Denaren. Möglich wäre es daher, daß beim Beginn dieses Jahrtausends ein Theil der Dülkener Gemeinde zum Viersener Schultheißenhofe gehörte und im Laufe der Zeit an die Xantener Herren abgetreten wurde.

Die älteste Nachricht über die Xantener Grundherrlichkeit ist vom Jahre 1321, wonach Sybent von dem Aldenhofe den Dülkener Schultheißenhof für 17 brabanter Mark pachtet. Ein Decennium später trat der eben berührte Conflict ein. Der Dualismus in der geistlichen Grund- und der weltlichen Territorialherrschaft führte nämlich allenthalben zu Reibungen, welche die politisch-sociale Bedeutung der Grundherrschaft untergruben und nach langem Kampfe vernichteten. In Dülken mußte dieser Kampf um so eher beginnen, als Xanten an dem Grafen von Jülich einen mächtigen Rivalen im Dülkener Grundbesitz hatte. Der Conflict begann um die Gerichtsbarkeit. Nach altem Rechte nämlich besaß Xanten eine eigene Gerichtsbank in Dülken, der

von dem Schultheiß präsidirt ward (quod officiatus dominorum decani et capituli ecclesie xanctensis in eadem curte de bonis pertinentibus ad eandem judicare quondam solebat). Die Einsetzung der Scheffen, sowie des Gerichtsboten stand ebenfalls dem Capitel zu, doch mußte es sie aus den Angehörigen des Hofgutes nehmen (quod dicti domini decanus et capitulum eorumque officiatus ponere et constituere tenentur et deberent scabinos de Dulken, et etiam preconem de hominibus sedentibus et comorantibus super bonis suis dictis „hoffguyt"). Die Advocatur, Vogtei oder Executivgewalt ruhte in der Gewalt des Capitels. Diese Gerechtsamen wurden nun durch die Intervention des genannten Probstes von St. Gereon Reinald von Cleve dem weltlichen Gerichte des Grafen von Jülich übertragen. Dieser hatte nämlich als reichbegüterter Allodialherr in Dülken sein eigenes Gericht, welchem wahrscheinlich auch sämmtliche Criminalia zur Entscheidung vorgelegt wurden. Für letztern Fall concurrirten die Xantener Herren mit dem Grafen, und stand ihnen die Ernennung der Hälfte der Schöffen des weltlichen Gerichtes zu (quod iudicium seculare in Dulken sit pro media parte dictorum dominorum decani et capituli). Der Graf von Jülich usurpirte dagegen den ganzen Gerichtszwang, sein Vogt verbot dem Xantener Schultheißen Gerichtssitzung auf seiner Villa zu halten und ließ die Schöffen nicht von dem Xantener Hofgut, sondern von seinen eigenen Besitzungen durch seinen Beamten creiren. War bisher die zweite Instanz [1]) von dem Dülkener Hofgericht in Kempen gewesen, so verlegte der Graf dieselbe an das Schöffengericht zu Jülich (quod scabini sententias dandas et promulgendas apud Kempen offerre solebant, quos comes juliacensis apud Gulich offerre compelleret). Diesen Eingriffen gegenüber entsandte das Capitel einen Canonicus, den Gerhard von Aldenhaven, wahrscheinlich einen Anverwandten des Schultheißen, nach Dülken, das Verlorene wiederzugewinnen. Dieser trat auf dem Kirchhofe (!) mit den Dülkener Schöffen Giso von Scoenler, Johann dem Schmied, Daniel ten Have, Hermann Puls, Cuno von Raynsberg, Gotschalk von Makenstein und Jacob Reyst am 1. September 1332 zusammen, um die alten Rechtsgebräuche des Xantener Schultheißenhofes aufzuzeichnen und gegen deren Verletzung zu protestiren. Von besonderem Erfolg wird dieser Protest nicht gewesen sein, die Usurpation der Jülicher Grafen wurde in der Folge rechtskräftig.

---

[1]) Dabei ist allerdings nicht an das Instanzenverfahren des modernen Rechtes zu denken. Konnte das Schöffengericht von Dülken über einen ihm zur Entscheidung vorgelegten Rechtshandel nicht ins Klare kommen („die scheffen nit wys synde"), so boten sie die Fällung des Urtheilspruches dem Schöffengerichte zu Kempen (resp. zu Jülich) an.

Dieselbe Veranlassung hat uns die übrigen, agrarischen Verhältnisse des Xantener Schultheißenhofes überliefert. Die Güter waren churmüthig und mußten nach dem Tode des augenblicklichen Besitzers binnen sechs Wochen und drei Tagen von dem Erben bei dem Schultheißen gesonnen werden. Diese Uebertragung kostete später ein „flesch wyns". Der Zins von den Latengütern, in Summa elf Mark betragend, mußte auf Margarethen- und Andreastag vor Sonnenuntergang bezahlt werden (quod undecim marce denariorum talium, cum quibus vinum et panis emi possunt apud Dulken, de censibus et bonis dictis sedelguyt duabus vicibus, videlicet in die beate Margarethe virginis et in beati andree apostoli persolventur). Auf Grund der Advocaturgerechtigkeit erhob das Capitel am Thomastage sechs Malter Haber (quod homines dicte curtis advocatie solvere tenentur singulis annis in die beati Thome apostoli decano et capitulo sex maldra avene). Von sechszig Morgen beanspruchte Xanten den Rottzehnten (quod decanus et capitulum habent decimam in sexaginta iurnalibus terre arabilis, dictis sedelland, quam de eisdem, ut asserit, totaliter recipere sunt consueti); doch ist dieser später in Wegfall gekommen.

Dreimal im Jahre hielt der Vogt ein Vogtgeding, wofür er von den Xantener Herren eine Mark erhielt (quod decanus et capitulum marcam brabantinorum bonorum de advocatia, quam tribus vicibus quolibet anno tenet et possidet advocatus, solvere tenentur). Die Schöffen wurden für ihre Mühe von dem Stift mit einer Mahlzeit entschädigt (quod decanus et capitulum scabinis semel in anno unum servitium seu comestionem facere tenentur). Später wuchs deren Zahl auf fünf an, auf deren erster, am ersten Sonntag nach Andreas außer den sieben Schöffen der Pastor, Capellan, Liebfrauenaltarist, der Grüter, Bader, Müller und Kuhhirt erschienen. Auch waren die Herren verpflichtet, „icklichen scheffen in der irsten malzeit ein meetz zo geven, nemblich ein brodmetz met seyne scheiden".[1]) Das Andreasessen ward bis in das sechszehnte Jahrhundert treu beibehalten[2]), von da ab verschwindet es. Ferner hatten die Xantener Herren die Pflicht, „Stock vnd Vesser" und das Gewandhaus, welches an dem Chor der Kirche lag, in Dach und Fach zu hal-

---

[1]) Dieser Gebrauch erklärt sich aus der Seltenheit, mit der im Mittelalter Messer benutzt wurden; die Verabreichung von Messern an die Gäste war ein Act besonderer Courtoisie. So schenkten in Frankfurt die Antoniterherren bei dem festlichen Besuche, den ihnen die Gesellschaft Limburg auf Fastnacht machte, allen Mitgliedern derselben je ein Messer. Vrgl. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im M.-alter. I, 380.

[2]) „Den Spielluyden vnnd köchenn vff dem andreß vnnd Scheffens Essenn 6 albus". Schatzrechn. 1566.

ten. Als Pächter des Schultheißenhofes werden uns genannt Pfarrer Jacob (1374), Johann von Bocholz (1401), Canonicus Tilman von Uedem (1421), Heinrich Uettenfenne (1430), Theodor Meykens (1492), Aret Meykens (1507). Der letzte bekannte Pachtbrief ist von 1553. 1554 heißt es in einem später zu nennenden „Uffzeichnus des Hoffgerichtes: „das Capittel zu Xanten hatt bey allen gedingen einen schwigenden Scholtis sitzen, dem kumpt zu der halber theill der brüchten, die sitzendes gerichts fallen, was aber, nachdem das gericht vffgeschlagen, felt, da hat er nichts an." Darnach scheint der Hof selbst in Verfall gerathen zu sein. Ein Schultheiß ward zwar immer noch ernannt zur Vertretung der Rechte des Victorstifts, die Schöffenbank aber ging ein. Später übertrugen die Xantener Herren die Einziehung des Zinses an die Dülkener Kreuzbrüder.

Die zweite Rechtsform des Grundbesitzes war das Allodium in der Hand weltlicher Magnaten. Ihr Ursprung weist in den ältern Zeiten auf königliche Schenkungen hin, den Großen gemacht, sie fester an die Sache und das Interesse des Königs zu fesseln. Diese sogenannten Beneficien wurden später, als die Magnaten ihre Abhängigkeit von Kaiser und Reich zu lockern verstanden, mannichfach durch Ankäufe und Usurpationen vergrößert. Die bedeutendsten dieser in Dülken begüterten Allodialherren waren die gleichzeitigen Territorialherren, also die Grafen, späteren Herzöge von Jülich, die für eine Zeit lang ihre Gerechtsamen an die Grafen von Mörs-Sarwerden abtraten.

Wem die Jülicher Grafen ihre Dülkener Gerechtsamen verdanken, ist eine Frage, die ebenso schwer zu beantworten ist, wie die nach dem Ursprunge der Xantener Rechte. Im sechszehnten Jahrhundert lag schon darüber ein unklares Dunkel. Als nämlich 1543 die Fehde zwischen Kaiser Carl V. und dem Herzoge Wilhelm von Cleve-Jülich durch den Frieden von Venlo beendet worden, traten am 2. Januar des folgenden Jahres Abgeordnete der beiden Theile zusammen, um über einzelne, noch strittige Punkte eine Vereinbarung zu treffen. Einer derselben betraf diejenigen Herrschaften, die vom Herzoge von Jülich besessen, aber vom Kaiser als brabanter Lehen für sich reclamirt wurden; dazu gehörte auch Dülken. „Voerts alzoe," heißt es in dem Protocoll der Commission, „die gedeputeerde van keyserlycker Majestät voorhilden, dat die furst van Cleue als hertoghe van Gulick was schuldigh to ontfangen te leene van eenen hertoghe van brabant die stede ende heerlicheyden van brugge, dulcken, ende vaigdie van Aecken tot drye leenen . . ende die gedeputeerde van Cleue ter contrairen zeyden, dat van bruggen, dulcken, vaegdie van Aecken ind Randerode oeres wetens nye eenige questie geweest, noch eenighe heere van Gulick die zeluige ontfangen noch daerom ersocht . . es

geaccordeert, dat men sich to beyden zyden ferrer zal erkundigen ind opter naester dachfaert breeder accordeeren gelyck behoiren zal."[1])

Damals war die Sachlage schon unklar, ein Resultat der weiteren Verhandlungen in Speyer (25. Mai 1544) ist mir nicht bekannt. Und doch wäre nicht unwahrscheinlich, daß Brüggen und Dülken ursprünglich brabanter Lehen waren. Bezüglich der Vogtei von Aachen und Randeraths waren nämlich die Jülicher Commissions-Mitglieder ungenau informirt; beide waren, ursprünglich dem Hause Limburg anklebend, später, als Walram von Montjoie 1289 dem Herzoge Johann I. Homagium leistete, von Brabant zu Lehen gehende Güter geworden.[2]) Zudem waren die Limburger in nächster Nähe Dülkens ansässig. Heinrich von Limburg besaß 1172 das ius beneficii auf Rakkesleide, nach alter Ueberlieferung den Külenhof auf der Hard.[3]) Wassenberg, Tuschenbroich, Gronselt, Cevelen waren limburgische Allodien, die für 500 Mark unter die Lehnsherrschaft des Kölner Erzbischofs Philipp (1167—1191) gingen.[4]) Zu den in hiesiger Gegend begüterten und vogteiberechtigten Grafen von Kessel standen die Limburger in verwandtschaftlicher,[5]) zu der Abtei von Glabbach in freundschaftlicher Beziehung.[6])

Wie dem sein möge, mit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts sind die Jülicher Allodial- und Territorialherren in Dülken. Den größern Theil ihres Allodiums trugen Mannen der Jülicher zu Lehen, von denen im folgenden Capitel die Rede sein wird. Das übrige ward von der Rentkammer in Brüggen verwaltet.

Außer den Jülicher Dynasten waren noch mehrere benachbarte Herren in Dülken mit Allodialrechten versehen. Wir lernen sie ebenfalls als Lat- und Churmod-Gerechtsame kennen. Die Churmod bestand in der Berechtigung, daß bei dem Absterben des Laten oder Besitzers dem Latherrn ein Theil der Hinterlassenschaft zufiel. So kam es auch schon vor, daß ein Latengut doppelt churmüthig war, so der Geelenhof zu Lüttelbracht war dem Abte von St. Pantaleon in Köln „dubbel churmüthigh, dergestalt, daß, wan die frawe stirbt, dem herren abt churmuden erfallen eine kohe, wan der Man dotlich abgehet, aber ein pferd" (1603.)

Solcher Gerechtsame besaßen die Herren von Bocholz zwei

---

[1]) Lacomblet, Urk.buch IV, 548.
[2]) Lacomblet, Urk.buch III, 87. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein VI, 13.
[3]) Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiöcese Köln III, 7.
[4]) Lacomblet, Archiv. IV, 357, Urk.buch II, 108. III, 87.
[5]) Annalen VI, 8. Anm. 25.
[6]) Lacomblet, Urk.buch I, 443.

in Dülken. Schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts treten uns die Bocholzer von Lobberich in der Person Hermanns von Bocholz als Dülkener Allodialherren entgegen. Nach der „Uffzeichnus des Hoffsgerichtes im Fürstenthumb Jülich" vom Jahre 1554 (Vrgl. Lacomblet, Archiv III, 331) hatten Wilhelm von Bocholz zu Waldniel und Joachim von Bocholz zu Lobberich eine Latbank hier, wie auch Godart von Bocholz, Drost zu Wachtendonk. Die erste von diesen Bocholzer Latbänken ging in späterer Zeit an die Abtei Gladbach über. Wir finden nämlich in einem Gladbacher Zinsregister vom Jahre 1777, daß die betreffenden Latgüter, ebenso wie die Bocholzer Latbank in Boisheim, welche 1554 ebenfalls dem Wilhelm von Bocholz zustand, in den Besitz der Abtei übergegangen waren. Das betreffende Latenregister von 1777 war angefertigt auf Grund eines ältern von 1632, welches Arnold Huyn zu Geleen und seine Frau Margaretha von Bocholz hatten anfertigen lassen. Nach demselben zählte die Bocholz-Gladbacher Latenbank in Dülken 93 Churmuthsgüter, darunter 67 in der Stadt selbst. Sie mußten binnen dreißig Tagen gesonnen werden, und brachte der Fahrzins, der am Thomastage fällig war, den zwölften Pfennig auf, nämlich 8 Malter Hafer, 15 Hühner, 8 Klawen Flachs und ungefähr einen Reichsthaler. Die Bocholzer hatten zur Aufrechthaltung ihrer grundherrlichen Rechte unter ihren Laten ein eigenes grundherrliches Gericht. Bei der Uebertragung der Grundherrnrechte an Gladbach scheint dies nicht nach Gladbach verlegt worden zu sein, 1771 wird wenigstens unter den Dülkener Latengerichten das Gladbacher nicht erwähnt. Außerdem hatte die Abtei in Dülken einen Allerseelen fälligen Fahrzins, der im Betrage von 12 Hühnern und 12 Weißpfennigen in dem Hause „unter den Leufen" erhoben wurde.[1]) Ob derselbe von der zweiten ehemalig Bocholzer Latenbank herrührte, ist wahrscheinlich, läßt sich aber nicht mehr nachweisen.

In der Execution ihrer Gerechtsamen waren diese Latenherren schon 1554, gerade wie auch das Xantener Capitel, an den Gerichtsboten des weltlichen Dülkener Schöffengerichtes gewiesen. Kam der Verfallstag der Fahrzinsen heran, so mußten sich die Latherren an diesen wenden, um die Laten durch Kirchenruf darauf aufmerksam zu machen. Unterließ es der Latherr, so waren die Laten zum Bezahlen nicht verpflichtet und konnten auf keinem Rechtswege dazu mehr gezwungen werden.

Die dritte Form des Grundbesitzes tritt uns im folgenden Capitel in der Umwandlung des einem Freibauern gehörigen Dalerhofes in ein Jülicher Lehn entgegen.

---

[1]) Eckertz und Noever. Benedict.abtei Gladbach. 211.

Zweites Capitel.

Die Dülkener Lehnhöfe.

Neben der Hofverfassung, wie sie uns in den Gerechtsamen von Xanten entgegentrat, war auch das Lehnwesen für die Dülkener Agrarverhältnisse von Einfluß gewesen, indem Dülken in dem Bereich seiner Gemarkung drei Lehnhöfe zählte. In seinem Ursprunge auf dem Verhältnisse der Vasallität beruhend, erfuhr das Lehnrecht der Dynasten häufig dadurch eine Vermehrung, daß freie Allodialeigenthümer mit ihren Besitzungen sich dem Territorialherrn zu Lehen unterwarfen und ihr seitheriges Allodium von diesem wieder zu Lehen empfingen. Der Lehnsmann war seinem Herrn zum Homagium, zur Anerkennung dessen höherer Gerichtsbarkeit und zum Lehndienst verpflichtet. Dieser bestand in der „Heerfahrt", der Kriegsfolge im Felde, und der „Hoffahrt". Dafür übernahm der Herr die Schützung seines Mannen. Wenngleich auch der Lehnsherr Eigenthümer des Gutes war, so fiel dieses nur in Ermangelung berechtigter Erben oder in Folge diffamirender Verbrechen an „die Tafel" des Lehnsherrn zurück; sonst waren die rechtmäßigen Besitzer nur verpflichtet, beim Sterbefalle des letzten Besitzers die neue Belehnung, die vom Lehnsrichter in Anwesenheit zweier anderer Mannen in „offener Mannkammer" vor sich ging, nachzusuchen. Dem Lehnsmannen blieb es unbenommen, seinen Hof selbst oder durch Pächter, Laten, bebauen zu lassen. In letzerm Falle hatte er die Befugniß eigener grundherrlicher Gerichtsbarkeit, die durch die Laten in der „Latenbank" mit oder ohne vorsitzenden Schultheiß executirt wurde.

Die Dülkener Lehnhöfe, sämmtlich an das Haus Brüggen lehnrührig oder zum Allodium der Territorialdynasten gehörig, waren der Dalerhof, der Ransberger oder Niederhovenhof und der Hof „an der Neelerstraßen". Von diesem war der Ransberger Hof ein sogenanntes Burglehn (feudum castrense), welches den Dienstmannen zum zeitweiligen Dienst auf der Burg (Schloß Brüggen) verpflichtete.

Der Dalerhof ward im Jahre 1351 von seinem dermaligen Besitzer, Johann Gruyser (Gruiter), dem Jülicher Markgrafen Wilhelm übertragen.[1]) 1593 finden wir als dessen Lehnsinhaber

---

[1]) Wir wilhelm von gaidß gnaden Marckgraue zo Julich doyn kundt allen luden, die diesen brief sallen sehen off horen leßen, dat want Johann Gruyser van Dulcken alle sein erue vnd goit, dat he hude op diesen dagh haldende vnd besitzende ist in Dulckener kirspell, vnß loß vnd ledigh vpgedragen hatt vnd vnse manßgoet gemacht in vrber syns, Henrich synß sohnß vnd synre dochter fritzen. So bekennen wir, dat wir den seluen Johannen Gruyser in

Hermann ghen Dall und Simon Simons und 1631 einen Friedrich Simons. Später soll es den Freiherren von Glasenap übertragen worden sein. Zu dem Dalerhof gehörten 1593 achtzig Morgen Ackerland, ein Morgen Baumgarten und drei Morgen Pesch.

Der Lehnhof „an der Neelerstraßen", 1593 zweiundsiebzig Morgen Ackers umfassend, befand sich 1486 im Besitze der Barbara von Wachtendonk. Diese übertrug ihn am 1. Mai 1486 an das neugestiftete Kloster der Kreuzherren in Dülken, die an demselbigen Tage auch von dem damaligen Lehnherrn, dem Grafen Vincenz von Mörs, damit belehnt wurden. Die Priorhof, wie er von dieser Zeit an genannt wurde, blieb im Besitz der Kreuzherren, denen auf ihre Suppliken hin die Heerfahrt, der „Lehnritt mit Mann, Pferd und Harnisch" gewöhnlich erlassen wurde.

Von dem Ransberger Sattel- oder Burglehen sind uns Urkunden erhalten, die sich im Besitze des jetzigen Eigenthümers des Ransberger Hofes befinden. Aus denselben ergibt sich, daß im Jahre 1495 Cornelis von Loevenich von dem Brüggener Lehns-Statthalter Johann von Hompesch mit Ransberg belehnt wurde, im Jahre 1541 die beiden Brüder Godfried und Eggewardt von Loevenich. Diese Loevenicher Herren stammten von dem Rittersitze Nierhofen bei Loevenich und führten im Wappen einen sechsmal roth und golden quergestreiften Schild;[1]) der Ransberger Hof wird daher auch Nierhof genannt. Von oben genannten

---

vrber synß vnd synre vurschreuene zweyer kinder mit alle deme vorgenante gode weder benant vnd belient hain vnd sy vnse man daraff gemacht, in alsus gedanter wyse, dat Johan vurschreuen seine lyfzucht aen seine vurschreuen goede ane allen kruet [1]) vnd eynyger kunne hindernisse behalden sall, vnd Herr Schomhart van steigenbergh sall dat selue goit vermannen byß an die zeitt, dat Hinrich vnd syn suster fritze Johanß gruser kinder vurgenandt zo ihren mundigen dagen kommen synt, dat sy dat selue goit seluer vermannen, vergaen vnd verstaen moegen. Vort so bekennen wir, dat wir den vurgenanten Johannen Gruyser Henrichen vnd fritzen seinen kindern die genade vnd gunst gedaen han, dat wir alle yre vurbeschreuen goit, dat sy hude op diesen dagh in Dulckener kirspell haint, van alre schetzunge, voerunge vnd van allen schetlich dienst gefreyt hain vnd daraff loß vnd ledigh gemacht hain vnd machen vur vnß vnd vnsen eruen zo ewigen dagen ouermitz diesen offenen brief. Darumb gebeden wir vnd beuelen euch vnsen drosseten van Guylige, vnsen amptzluden van Kaster vnd van Dulcken vnd vnsen scheffen, die nu synt vnd hernamalß werden moegen, dat ir diß briefß vurwarden in allen ihre ganzer macht stede, vaste vnd vnuerbrochlich halt vnd nimmerme dar weder in gedoet noch doen in laest mit worden noch mit wercken noch mit geinere andere argelist noch behentgeit alle deser vurgeschreuene stucke vmme steitgeit hain wir vnse siegell aen diesen brief doen hangen, den gegeuen wart in dem jaren vnß Herren dusent dreyhundert vnd darna in deme eyn vnd vunfzichsten jare deß donreßdagh nae Lucie uirginis.

(Aus dem Copiebuch des Kreuzherrenklosters, im Pfarrarchiv befindlich.)

1) „krueden" heißt anfechten, davon noch jetzt „sich bekrotten" sich beschwerden.

[1]) Vrgl. Fahne, Köln, Jülich'sche ꝛc. Geschlechter. I, 301; II, 100.

Brüdern ging das Lehngut verkaufsweise mit Bewilligung des Herzogs an Anna von Loevenich und ihren Gemahl Christoph von Honßler über. Als letzterer starb, wurde das Gut in zwei Theile gesplissen, mit der einen Hälfte wurde der Heinsberger Vogt Tilman von Velrath, genannt Meuter, im Namen seiner selbst, seiner Mutter Ida von Wormerstorff und seiner Schwester belehnt, im Jahre 1555. Die Mutter aber starb noch im selben Jahre, und wurde, da Ransberg ihrem Sohne erblich zufiel, dieser allein damit belehnt (Lehnbrief vom 30. Oct. 1555, erneuert am 30. October 1563). Mit der andern Hälfte war unter dem 6. Februar 1563 Christoph von Durßdall „vor sich vnnd inn namenn seiner hausfrauwen annen, etwaen goddartenn von Nedderhouenn seligenn ehelicher (widwe?)" von dem Lehns-Statthalter belehnt worden. Als Christoph starb, folgte ihm sein Sohn Heinrich von Durßdall, der 1575 vorbehaltlich der Rechte seiner Mutter an der Leibzucht und des Tilmann von Velraedt mit Ransberg belehnt wurde (Lehnsbrief vom 16. Dec.)

Tilmans Erbe war Conrad von Velraedt, der am 28. Mai 1589 für sich und im Namen seiner unmündigen Geschwister von dem Lehnsstatthalter Bertram von dem Byland in Gegenwart der Lehnsmannen Jakob von Krikenbeck und Albert von Waldoes, Schultheißen von Bracht und Breyel, mit dem halben Ransberger Hof belehnt wurde. Conrad hatte den Hof wahrscheinlich von Johann von Florack gekauft, an den die Wittwe von Tilman, Gertrud Steintgens, den halben Hof cedirt hatte (Lehnbrief vom 15. Februar 1585). In der Folgezeit müssen die beiden Hälften wieder vereinigt worden sein, da am 11. August 1654 Johann von Velraedt mit dem ganzen Hof belehnt wird. Mit dessen Tode ging Ransberg, nachdem es hundert Jahre in der Velraedtschen Familie gewesen, in andere Hände über. Am 23. Januar 1662 belehnte der Lehnsstatthalter Johann Friedrich von Schaeßberg den spanischen Oberstlieutenant Gielis von Zouetland mit Ransberg. Das Porträt dieses Ransberger Lehnsträgers befindet sich in Lebensgröße und etwas phantastischer Kleidung noch auf dem Gute. 1771 werden als Besitzer die Wittwe Adam Braun und Tilman Giesen genannt. In des letztern Familie ist das Gut bis auf die Neuzeit verblieben.

Der Umfang des Lehnsgutes betrug zwei und siebzig Morgen Acker, die gewöhnlich verpachtet waren. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wurde nach einem Bericht der Dülkener Gemeinde-Verwaltung von 1771 von einem Ransberger Schultheiß und vier Schöffen ausgeübt. Einen Einblick in das Leben der Besitzer gewährt eine „am Gunstag nach pinxten" 1566 ausgestellte Handschrift des Junkers Conrad Ransberg (von Velraedt), wonach dieser, „nachdem meine gelegenheit also zubregt, in andere

landen mich zuuersuchen vnnd dan mich ein kindt von Marien van Beeck erzielt, wilchs ich dan ehrlich vnnd fromlich wie billich zu vnderhalten geneigt bin", der Mutter hundert Thaler Schmerzensgeld auswirft, „vnnd offt sach wir, daß ich auch baussen landtz affliuich wurdt, dair Gott vur sein wil, so wil ich hiemit offentlich bekandt hauen, daß ich dem kinde Sybilgen sulche hondert daler ewiglich gegeuen hauen wil".

Drittes Capitel.

Das Zehntrecht der Abtei Gladbach.

Die Erhebung des Zehnten in Dülken war ein Recht der Gladbacher Abtei, dessen Erwerb bis jetzt unbekannt ist. Im Jahre 1135 übertrug der Gladbacher Abt Walter dem neugegründeten Nonnenkloster Neuwerk einen Theil dieses Zehnten in Dülken zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes. Es war dies der Zehnte von den Villen Piperlo und Mackenstein. Beide lagen in der Dülkener Gemarkung, Piperlo ist nämlich nicht, wie Lacomblet annimmt, der Paplerhof im Waldnielschen, sondern ein noch jetzt im Dülkenschen gelegener District, Piperloch genannt. Abt Walter mochte mit leichtem Herzen diesen Zehnten abtreten, denn, wie er bemerkt, pflegten die Knechte der beiden Villici zur Zeit der Ernte sich dergestalt der Völlerei und Trunksucht hinzugeben, daß für die Mönche nichts mehr übrig blieb. Am 11. December 1135 erlangte die Schenkung die Genehmigung des Erzbischofs Bruno II. von Köln.[1])

Bald darauf erhob sich aber zwischen den Dülkenern und Neuwerker Nonnen in Streit über den Zehnten, nämlich ob derselbe ein „Gaffelzehnt", d. h. von Bauern im Felde zurückzulassen und von den Neuwerker Nonnen wegzuholen, oder ein „Erbsackzehnt", d. h. von den Dülkenern auf ihre Kosten nach Neuwerk zu liefern sei.[2]) Abt Heinrich entschied für das Letztere.[3])

---

[1]) Walterus abbas gladebachcensis . . sororibus in novo beate Marie perpetue virginis oratorio . . decimam Herde, Piperlo, Machensteyne concessit . . . decimam autem Piperlo et Machensteyn uillicorum seruuli messis tempore ita consumebant commessatione et ebriotate, ut nichil ex ea utilitatis fratribus proueniret uel ecclesie. Lacomblet, Urk.buch I, 320.

[2]) Die Grefrather hatten einen ähnlichen Streit mit dem Quirinsstift in Neuß, welches den Zehnt in Grefrath von der Abtei Knechtsteden überkommen hatte. Die Grefrather behaupteten, die Neußer hätten den Zehnten „mitte gaffel op den velde in te haelen", während diese ihn als Erbsackzehnten auffaßten.

[3]) In Nomine Dni ego Henricus Abbas gratuita miseratione dei Pastor qualiscunque in Gladtbach praesentibus et successuris in perpetuum

Zugleich wurde der Brauch eingeführt, daß alljährlich auf Sonntag vor Margaretha sechs Zehntbürgen sich auf die Abtei verfügen mußten, um dort anzufragen, wohin für dieses Jahr der Neuwerker Zehent geliefert werden müsse; jeder Zehntbürge mußte dabei zwei Kopfstücke à 13 Stüber bezahlen, „wofür ihnen dan gleich ein tractement gegeben wird, so bestehet in einem warmen schweinskopf, schweinsfußen, salat mit Eyer und brühe, 10 maaß wein, weisbrod mit holländischen käß. Dies muß vor Margarethen, so den 13. Juli fällt, geschehen". Ob wir darin einen Vorbehalt zu sehen haben, den die Aebte den Neuwerkern gegenüber stets ausbedungen, oder erst später usurpirt haben, läßt sich beim Fehlen der Nachrichten nicht entscheiden. Genug, 1555 machte Abt Petrus von Bocholz von dem Vorbehalt Gebrauch und that den vor ihm zur üblichen Anfrage erscheinenden Dülke-

---

quorundam praeiudicia frequenter expeti, de coetero ne similia patiamur, in rebus ecclesiasticis praesenti nobis pagina prospicere volumus. ordo enim iustitiae exigit et ratio dictat, ut praelati Pastores sibi subditis compati, ex eorum profectibus studeant prospicere, constat ergo tam praesentis quam futuri temporis prosperitati, qualiter venerabilis praedecessor noster walterus Abbas (cuius memoria in Benedictione est) Decimam in Dulcken ob spem futurorum sororibus novi operis B. Mariae ex Deo servientibus tradidit: ex hoc factum usque ad tempora nostra absque ulla contradictione duravit, cum igitur dies mali sunt et dies posterior fit saepe deterior ex quorundam insolentia, res ad haec perducta est, quod Parochiani de Dulcken pro ipsa decima excommunicationis sententia laboribus et expensis non modicum gravati: quidam decimam suam iu agris reliquere, quidam annuam pensionem, quae pacht in vulgari sonat, persolvere contendebant, hac controversia subtili oculo prospecta detrimentum ex die exin oriri pertimuimus Parochianisque in praesentiam nostram convocatis ad hoc rem perduximus, ut salvo iure utriusque partis parochiani annuam pensionem cum mensura, quae ad nostra tempora perducta est, in granario sororum propriis expensis repraesentent, est autem decima quae dicitur superabundans de frutectis ex Myricis in agrorum culturam redacta, quam Parochianis ad ecclesiae suae restaurationem et annuae pensionis supplementum indulsimus, conditionaliter tamen scilicet ut ante vindemiam sex viros boni testimonii in gladbeck transmittant, qui nobis aut successoribus nostris cautione praestita praedictam annuam Pensionem statuto tempore sc. quadraginta diebus ante festum St. Remigij et totidem diebus post festum persolvant, quod si soluta non fuerit, praedicti sex viri quatuor marcas Abbati persolvere tenebuntur cum omni integritate supradictae annonae, ut autem hoc factum stabili vigore sine contradictione perpetualiter duret, sygilli Sti. viti ex nostri impressione corroboravimus: si quis autem hoc infringere praesumpserit, obscurentur oculi eius, ne videat, et dorsum eius incurvatur. ex aeterno subiaceat anathemati. si quis autem decimam suam praedicto tempore reddere recusaverit, per ecclesiasticam censuram reddere cogatur. Aus dem Dülkener Stadtarchiv. Wenngleich die nur noch in der Copie vorhandene Urkunde kein Datum trägt, so kann Abt Heinrich kein anderer sein, als der von Eckertz und Röver (a. a. O. 122) als 15. Abt aufgezählte Heinrich oder Hemericus, der 1198 starb. Doch kann ich hier einigen Zweifel an der Echtheit des Documentes, das in einem späteren Processe von den Dülkenern vorgeführt wurde, nicht unterdrücken.

ner Zehntbürgen zu wissen, daß sie den Zehnt nicht nach Neuwerk, sondern nach Gladbach zu liefern hätten. Dadurch entspann sich ein Streit, der erst im Jahre 1565 unter Beistand benachbarter Adeligen dahin gelöst wurde, daß zwar der Abt den bisher dem Kloster von Neuwerk zugefügten Schaden nicht zu restituiren brauchte, letzteres aber in seinem Rechte auf den Dülkener Zehnten bestätigt wurde.[1])

Im Jahre 1604 wurde der Neuwerker Erbzehnte, der den frühern District von Piperlo und Mackenstein, die spätere „Oberhonnschaft" umfaßte, auf 46 Malter Roggen, 17 Malter Weizen, 9 Malter Gerste und 61 Malter Haber angegeben, womit es ungefähr stimmt, wenn nach einer Angabe vom Jahr 1706 der Neuwerker Zehnte 63 Par, halb Korn halb Haber betrug.

Den Zehnten der Nette-Honnschaft bezog der Abt selbst und betrug derselbe 84 Par, halb Korn, halb Haber. Der Pastor dagegen zählte zu seinen Revenuen den Zehnten der Bistarder Honschaft, der in 70 Par, halb Korn, halb Haber, 4 Malter Weizen und 9 Malter Gerste bestand. Außerdem genoß er noch den schmalen oder kleinen Zehnten, der von dem Vieh ꝛc. gewonnen wurde. Dagegen war der Pastor verpflichtet, den Eingesessenen ein Springrind und einen Eber („Beer") zu unterhalten. Der schmale Zehnte brachte im 16. Jahrhundert $17^5/_8$ Reichsthaler ein.

Viertes Capitel.

Die landesfürstlichen Rechte.

Der Begriff der Landeshoheit ist ein Gebilde späterer Zeit; nach der Karolingischen Verfassung schloß die grundherrliche, allodiale und jurisdictionelle Gewalt alle politischen Rechtsformen in sich ein. Erst zur Zeit der Hohenstaufen bildete sich aus der Advocatur, den Comitaten und der Allodialherrschaft die Territorialgewalt, die alle, jenen zustehenden Rechte in sich vereinigte. Aus dieser Territorialgewalt entstand dann im Verlaufe der Zeiten der moderne Begriff der staatlichen Souveränität. Diese Territorialfürsten besaßen vorab die Rechte, die aus ihren früheren Allodien flossen. Ferner erhielten sie die Heerbannrechte der alten Comites, die Advocaturrechte mit dem daraus fließenden Vogtschilling, das Fortificationsrecht, Zölle, Münze u. s. w. Das

[1]) Vrgl. Eckertz und Noever. a. a. O. 257.

Recht, ein allgemein gültiges Landrecht zu normiren, erhielten sie 1231.

In Dülken entwickelte sich die Territorialgewalt aus dem Allodium, und finden wir die Jülicher Grafen, die späteren Herzoge, mit dieser Gewalt bekleidet. Es ist hier unsere Aufgabe, ihre Gerechtsamen eines nähern zu erläutern.

Die regelmäßigen Abgaben, welche dem Landesfürsten in der Gemeinde zustanden, waren eine Grundsteuer, Erbschatz genannt. Von jedem Morgen, deren zum Behufe der Erbschatzerhebung in Dülken 4292 angenommen wurden, wurde in zwei Terminen, im Mai und im Herbste, eine bestimmte Abgabe erhoben oder „gebeurt". Der Einnehmer oder „Schatzbeurer", der gewöhnlich aus den Schöffen genommen wurde, erhielt dafür acht rader Gulden Hebelohn. In dem sechszehnten Jahrhundert wurden von jedem Morgen zwei rader Albus in jedem Termin erhoben. 1577 beispielsweise betrug der Maischatz 358 rader Gulden 16 rader Albus, der Herbstschatz ebensoviel. Davon wurden 320 rader Gulden an die Brüggener Rentmeisterei oder „Kellnerei" abgeführt. Das Uebrige diente zur Deckung der Zinsen der Gemeindeschulden [1]), zur Bezahlung von Botenlöhnen, zur Verwendung in Sachen, welche die ganze Gemeinde betrafen, wie z. B. der Schulmeister aus dem Erbschatze 5 rader Gulden 16 rader Albus erhielt. Die „Weinfuhr" wurde mit 6 hornschen Gulden in Brüggen bezahlt.[2]) Außerdem war es Sitte, dem Vogt, dem Amtmann und dem Rentmeister zu Ostern je ein Lamm, das sogenannte „Osterlamb" zu verehren. Es waren dies aber, wie man vielleicht vermuthen könnte, keine Douceurs, welche die Gemeinde ih-

---

[1]) Im sechszehnten Jahrhundert kehren in den Ausgaben der Erbschatzrechnungen stets die Zinsen zweier Capitalien wieder, die Dülken von zwei geistlichen Instituten entliehen hatte. 1515 hatte nämlich Dülken von „Johanen von der Horst Pater, Seuister Tyncken vp den Holthaußen moetter, Seuister Immelten tho Gysenus Procuratersche deß Gatzhaus vnnd Conuent van Sanct Pauwels, genandt ther Dyck, binen den kirspels van Virschen gelegen", um einzulösen „die vyff Erffbreif von Colln, dhar vns groett Perickell vnnd schaedt uutt hatt meugen khoemen", 300 rheinische Goldgulden mit fünfzehn Pauli Bekehrung fälligen Gulden Zins entliehen. Aus den Quittungen lernen wir folgende noch unbekannte Rectoren dieses Klosters kennen (vergl. Schröteler, Herrlichkeit und Stadt Viersen, S. 168): Goddart Meyns 1526—1589, Gotfried ther Gathen von Huls 1590 (Drutgen tho Gißis Matersche), Sarcitius Juliacensis 1598, Hermann Mandertz 1675. Um 1775 wurde dieses Capital eingelöst. 1481 entlieh Dülken von „Mechtelten van Onßhem und Jan van Onßhem yren Sohn in Zertzitt pastor zo Lobbroch" 1000 rhein. Gulden mit 51 Gulden Zins, die Servatii und Martini je zur Hälfte fällig waren, und nach der beiden Tode an den Abt und das Convent von Knechtsteden übergingen.

[2]) „Item habe der amptfrawen zu bruggen Maria von Ruischenbergh genannt Außenradt vur die weinfohre entricht 6 hornschs gulden". Erbschatzrechn. 1590.

ren Vorgesetzten freiwillig etwa zur Erwerbung ihres Wohlwollens zum Präsent machte, sondern Gerechtsame, die durchgängig auf einem Rechtstitel beruhten.[1]) Auch wenn der Amtmann oder seine Familie nach Dülken kam, und die Dülkener ihrem vornehmen Besuche mit ausgesuchter Speise und edlem Rebensafte aufwarteten, oder ihnen bei feierlichen Anlässen Geschenke schickten,[2]) so war dies ein unumstößliches Herkommen, das sich bis in die ältesten Zeiten germanischer Rechtsverfassung hinaufdatirt. Es beruht auf den Ehrengeschenken, welche nach fränkischer Ordnung die Gemeinden den Sendgrafen und anderen königlichen Boten, die durch ihr Gebiet kamen, zu entrichten verpflichtet waren. Bei außerordentlichen Landesbedürfnissen stand dem Landesfürsten keine Unumschränktheit in der Steuererhöhung zu, sondern konnten dieselben erst nach Bewilligung des Landtages, auf den die adeligen Güter, die Geistlichen und die Dingstühle ihre Vertreter hinsandten, gedeckt werden.

Zu Bauten und Reparaturen an Cameralgütern, wie den landesherrlichen Mühlen und Festungsbauten, zum Transport landesherrlicher Fuhren, beispielsweise im Dienste der fürstlichen Hofhaltung, oder auch zu militärischen Transporten waren die Gemeinden zu Frohndiensten, sei es nun Hand- oder Spanndiensten, verpflichtet. In Dülken war die Vertheilung der Spanndienste so getroffen, daß auf neun Dienste das Kirspel acht, die Stadt einen zu leisten hatte. Zu diesem Zwecke war alle Länderei zu je vierzig Morgen zusammengerottet; das nannte man einen Dienst. An ihrer Spitze stand ein Hauptdienstmann, der für seine Rotte alle Dienste zu übernehmen hatte und dafür von den Beerbten seiner Rotte bezahlt wurde. Dieser Dienste gab es hundert. Die Kirspelsleute waren für ihre im Stadtbezirke liegenden Güter nicht spannpflichtig, wie auch nicht die Bürger für ihre im Kirspel liegenden Ländereien.

Ende des sechszehnten Jahrhunderts geriethen die Orte des Amtes Brüggen über die Frohndienste in Streitigkeit. Die Bürgermeister und Schöffen von Dahlen behaupteten, daß sie „geine andere außwendige Herrendiensten von alters mehr zu leistenn schuldigh gewesenn dann den funften theil, so dem ampt bruggen mit ab vnnd infuerungh allerhandt notturft zu der fl. Hoefhaltungh vonn noeten vfferlegt, welcher die vnserigenn oder wir

[1]) So hatte im Schwäbischen der Bürgermeister von Saulgau von einem gewissen Hofe alljährlich das sogenannte „Mailamm" zu erheben. Vrgl. Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben II, 178.

[2]) „Den 8. Nouembris ahn Jhro Gnaden Tochter frawlein Schaeßbergh, welche den Hoffmeister von Jhro Durchlaucht Herrn Amtmann Stein zu ehegemahl bekommen hat, vnd diesentwegen eine verehrung zugelacht 6½ R." Als sie Hochzeit hielten, „ihnen zur kuchensteuer von stadt vnd kirspel ein schaf vnd etliche hüner verehrt". Erbschatzrechn. 1652.

allein durch wolherbrachten vralten gebrauch nicht anders dan, wannehe das furstliche Hoefflager zu Jülich oder Hamboch gewesenn, vnnd vns vonn dem Hause Bruggen durch das Brachter oder Waldtnieler orth anhero geliebert wordenn, vortahn mit vnserenn Pferden von diensten an itz bemelter Hoefflagern eins vberzufuerenn gehaltenn warenn". Da aber seit langem das fürstliche Hoflager sich in Düsseldorf befand, und nach altem Gebrauch Süchteln allein nach Düsseldorf herrendienstpflichtig war, so hatten die Süchtelner es durchzusetzen gewußt, daß nunmehr nicht Süchteln allein, sondern alle fünf Orte auch nach dem Düsseldorfer Hoflager dienstpflichtig erklärt wurden. Der Amtmann Caspar Huyn von Anßenradt vermittelte eine Conferenz der betheiligten Orte im Jahre 1593, worin vereinbart wurde, daß Dahlen, Dülken und Süchteln sich in die Fuhren theilen und jeder dieser drei Orte „den dritten theill von alsolcher notturfft, so auß diesem ampt bruggen gehn Güilich oder Hamboch oder Duißeldorff oder Cleue zu der furstlicher Hoffhaltungh daselbst vberzupringen von noetenn, wannehe solches durch die von Bracht vnd Niell an behoerende ortter, wie sie von alters schuldigh gewesen, geliebert, mit vnseren Pferdten vnd Diensten vberzufueren".

Das Münzrecht war ursprünglich kaiserliches Privileg, aber durch Vergünstigungen an so viele deutsche Potentaten übertragen, daß die Verwirrung kaum zu verhüten und die Störungen des geschäftlichen Lebens trotz aller Verordnungen kaum zu verhindern waren. Durch die uncontrollirbare Menge der Münzherren kam viel schlechtes Geld in Circulation, dem man auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den einzelnen Territorien zu steuern suchte. So trat am 1. October 1687 ein Münzprobationstag in Köln zusammen, der diejenigen Münzsorten bezeichnete, die „nit mehr gultig, sondern ganßlich verruffen" seien. In Folge dessen erließ Herzog Johann Wilhelm unter dem 13. Mai 1690 ein Decret, wonach die Ausgabe aller sayn-wittgensteinischen, hohenlohischen, lübeckischen, corveischen, mecklenburgischen, sachsen-eisenachischen, sachsen-gothaischen und anhaltischen Guldenstücke unter Pöne der Confiscation und schwerer Geld- und Leibesstrafe verboten wurde.

Die älteste in den Dülkener Acten vorhandene Münzordnung von 1593 gibt den Rosenobel zu 11 kölner Gulden, den alten Doppelducaten zu 9 kölnischen Gulden 18 Albus, die italienische Pistolette zu 4 Gulden, den neuen Ducaten zu 9 Gulden 6 Albus, den Königsthaler zu 3 Gulden 8 Albus, den Reichsthaler zu 3 Gulden 2 Albus an. Die Münzordnung von 1598 stellt folgendes Schema auf:

„Guldene Muntz. Der Goldtgulden 3 gl. 8 alb. Rosenobel 10 gl. 13 alb. Vtrichsche vnd nimwegische rosenobel 9 gl. 18 alb. Hinricus nobell 9 gl. 12 alb. Alte dubbell Duca-

ten 9 gl. 12 alb. Der einfache 4 gl. 18 alb. Einfache, vngerische vnd Rechsducaten 4 gl. 12 alb. Alte engelotten 6 gl. 16 alb. Neuwe engelotten mit den O im schrift 6 gl. 16 alb. Dubbel gulden Reiall 6 gl. 16 alb. Der einfache 3 gl. 8 alb. Portugalische Crusat 4 gl. 5 alb. Alten gulden Lewen 5 gl. 8 alb. Neuwe gulden Lewen 5 gl. 2 alb. Frantzosische Cronen 4 gl. 4 albus. Hispanische Cronen mit den kurtzen Crutz vnd Burgundische Cronen 4 gl. 2 alb. Italienische Cronen 4 gl. Pfhilips gulden 2 gl. 4 alb. Klein keysers, deuenter, kamper, zwoller, Embder, Groninger vnd derglichen nederlendische vnd flimin gulden 2 gl. 3 alb. Hurische gulden, so gewichtig 1 gl. Bergische gulden, so gewichtig 22 alb.

Silbern Muntz. Rechstaller 3 gl. Philipstaller 3 gl. 8 alb. Philipsorter 16 alb. Rechsgulden 2 gl. 16 alb. Alte hornische, Botenbergische vnd nimwegische, hollendische vnd hasselsche Taller 2 gl. 10 alb. Statische Taller 2 gl. 9 alb. Vtrichsche vnd nymwegische neuwe Taller 2 gl. Franken 1 gl. 3 alb. Frantzosische Schleffen 22 alb. Silberen keysers gulden 2 gl. 5 alb. Lotringische und Portugalische Slepper 18 alb. Alte gelrische Betzeler 10 alb. Camersche, hornische und gulische Betzeler 18 alb. Schreckenberger 10 alb. Alte metzer blancken 4 alb. Neuwe metzer blancken 3 alb. 6 Heller. Rader albus vnd feurisen 2 alb. 8 Heller. Rader schillingen 1 alb 4 Heller. Alte brabandische stuuer 2 alb. 2 Heller. Churfurstliche, statcolnische, gulische, cleuische und derglichen schillings pfenige 7 Heller. Dortmandische grossen 1 alb. Rader pfenig 3 Heller."

Nach der Münzordnung von 1620 betrug ein Nobel 5 Rx., ein doppelt spanisches Pistolett 8 Rx. 1 ort, ein Luickenpistolett 8½ Rx, 1 ort, ein bullionisches Pistolett 8½ Rx., eine französische Krone 4 Rx. ½ ort, ein Luckenthaler 43½ Stüber, ein bullionischer Thaler 2 Rx. 10 Stüber, ein Kaiserthaler 2 Rx., ein portugalischer Schliffer 18 St., und ein Königsort 17 Stüber.

Die Grafen von Jülich, deren Gebiet im Münzbanne des Erzbischofs von Köln lag, erlangten das Recht Münzen zu prägen erst im vierzehnten Jahrhundert.[1] Unter den vier gräflich-, später herzoglich-jülichschen Münzstätten ist neben Jülich, Düren und Bergheim auch Dülken zu nennen. Die älteste den Numismatikern bekannte, in Dülken geprägte Münze fällt in die Regierungsperiode des Grafen Wilhelm (1328—1336). Sie zeigt auf dem Avers die Inschrift WILS' COM IVLIAC mit dem Kopf, auf dem Revers MONETA DVLKENS mit einem durchgehenden Kreuz. Aus der Periode desselben Dynasten als Markgrafen (1336—1357) ist uns eine in Dülken geprägte Jülichsche Münze erhalten. Aus seiner Herrscherzeit als Herzog (1357 bis 1361) haben wir sowohl Doppelschillinge (Avers: WILH . . . VS

DVX IULIACESI. Revers: innen MONETA DVLKEN' außen XPC VINCIT XPC REGNAT XPC IP) als auch nach dem Muster der Brabantiner geprägte Sterlinge. Unter Herzog Wilhelm II. (1361—1393) sehen wir die Dülkener Präge wiederum thätig; die erhaltene Münze trägt die Inschrift: MONETA DE DVLKENSIS CIV'. Zu dieser Zeit prägte die Dülkener Münzstätte auch städtische Turnosen mit und ohne Nennung des herzoglichen Namens. In dem Universitätscabinet zu Leipzig befindet sich auch eine zu Dülken geschlagene schwarze Stadttournose, Münzen, die wegen ihres dem Silber wenig ähnlichen Münzstoffes, schlechten Billons nämlich, so benannt waren. Der Avers lautet: DVLKENSI CIVIS, der Revers TVRONVS CIVIS.[1])

Die Mühlengerechtigkeit ward bald als Regale, bald als Pertinenz des Grundbesitzes betrachtet. In Dülken waren die Jülicher Herren Besitzer der beiden Windmühlen, während die Netter Oelmühle Eigenthum der Abtei Gladbach war.[2]) Früher befand sich auch innerhalb der Stadt an der Mauer eine Mühle, die aber schon 1579 abgebrochen war (vrgl. den Extractus doc. im Anhang). Die beiden Windmühlen, von denen die vor dem Süchtelner Thor belegene den Namen „Tränckmühle" („an der Tränck") führte, werden schon 1588 erwähnt. 1610 pachtete Rutt Krapols von der Brüggener Rentkammer die beiden Dülkener Mühlen und die Brüggener Wassermühle auf zwei Jahre für 10 Malter Weizen und 217 Par Korn jährlichen Pachtzins. 1630 wurden die beiden an Heinrich von Holthausen und Vincenz ther Kort auf zwölf Jahr verpachtet. 1633 wurde das Molter auf 5 von 100 Malter festgesetzt. 1754 pachtete Peter Mühlen die Tränckmühle auf 24 Jahre. Da die Benutzung der fürstlichen Mühle für die Bürger obligatorisch war, ergaben sich häufig Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Mühlenpächter.

Als Allodialherren stand den Dynasten von Jülich auch die sogenannte Grutgerechtigkeit oder das Monopol des Bierbrauens zu. Grut nannte man die Pflanze (myrica gale), deren Blätter und Stengel man an Stelle des Hopfens in das Bier mischte.[3]) Die Befugniß zu brauen stand nämlich nicht jedem frei, vielmehr mußte dieses in dem grundherrlichen Brauhaus

---

[1]) Vrgl. H. Grote, Die Münzen der Grafen und Herzoge von Jülich. Sep.abdr. aus den „Münzstudien" Bd. VII. Hannover 1871.

[2]) Außer der Netter Oelmühle und dem dazu gehörigen Landcomplex besaß die Abtei Gladbach auf der Nette den sogenannten „Mönchenbruch", der mit der Säcularisation der Abteigüter Domäneneigenthum und in den Jahren 1820 und 1824 verkauft ward. Nach der Ueberlieferung soll das Mönchenbruch, welches mit der Oelmühle, jetzigen Heesenmühle eine Besitzung bildete, nicht ursprünglich Eigenthum der Abtei gewesen, sondern von dieser 1715 in einer Größe von 176 Morgen für 6200 Reichsthaler clevisch angekauft worden sein.

[3]) Vrgl. Eckertz und Noever a. o. O. 312.

„Gruthof“ oder wenigstens mit aus dem Gruthof entliehenen Braukesseln geschehen. Auch Dülken hatte seinen Grüter, den wir 1507 auf dem Andreasessen erscheinen sehen, sowie seinen Gruthof. Mittwoch nach Barnabas schenkte nämlich Johann von Jülich dem Brüggener Vogt Adam von Hatzfeld, weil er, „als wir an vnsern Sloß ind pleigenn zu Bruggen de vestonge ind bouwe hain doin vermeren ind machen laissen“, den Dülkener „Gruythof“, mit der Verpflichtung aber eine Scheune mit Söller dabei zu erbauen, „de also gestalt sye, dat men jairlichs, was vnns van Heuwe zu Suchtelen west ind velt, darinne voiren ind vp dem soelre zwey oder dry hondert malder hauern allet in vnsre behoiff der zu noitturfft zu gebruichen in gudenn gewarsam legen mach“. Bald darauf scheint der Gruthof sammt seiner Gerechtigkeit eingegangen zu sein.

Fürstliche Pertinenz war ferner das Marktrecht. Allerdings war seine Verwaltung in den Händen des Magistrates, der jedoch dafür eine bestimmte Summe an die fürstliche Rentkammer abführen mußte. So heißt es in der Bürgermeisterrechnung von 1629: „Jhro fl. dhlt. Rentmeister Johannen Froitzheim vor die freiheitt der Jarmerten vnd der wagh entrichtet 1 rad. gl. vnd 21 rad. alb.“ Das Schornsteinfegen war gleichfalls fürstliches Monopol. So verpachtet 1762 der Churfürst dem Kaminfeger Chastellano das Reinigen der Kamine in allen jülichschen und bergischen Aemtern.

Einer weiteren Gerechtsame geschehe hier auch Erwähnung, der Lotterie nämlich, welche bei uns namentlich unter den Churpfälzischen Herzogen Eingang fand. Die Lotterie verdankt jenen „Drehbrettern“, im Mittelalter „Glückshafen“ genannt, die wir noch heute auf unsern Jahrmärkten sehen, ihren Ursprung. Nach einem vor mir liegenden Loose der churpfälzischen Lotterie von 1765 gewann jeder simple Extrait aus dem Glücksrade 15 mal den Einsatz, jeder determinirte Extrait 75 mal, jede Ambe 270 mal, jede Terne 5300 mal, jede Quaterne 60,000 mal den Einsatz. Durch Rescript vom 6. August 1768 wurde auch der freien Reichsstadt Augsburg erlaubt, für ihre Lotterie ein Collectionscomptoir im Herzogthum Jülich zu errichten.

Seitdem es den Jülicher Dynasten gelungen war, den Einfluß des Xantener Schultheißen aus dem Dülkener Gerichtswesen zu verdrängen, erhielt das Dülkener Schöffengericht einen durchaus weltlichen Charakter. An seiner Spitze stand der Brüggener Vogt, der seinen Wohnsitz zuweilen in Dülken hatte. Als solche werden uns genannt Diederich Gruter (1430), Adam von Hatzfeld (1526), Joachim Hagk (1556. 1582), Engel Hölter (1582. 1584), Joachim Hölter (1585. 1619), Jacob Hölter (derselbe tritt 1620 als Vogt auf, wird auch

noch 1649 und 1652 als solcher genannt, scheint aber inzwischen zeitweilig von den Geschäften zurückgetreten zu sein, denn 1631 finden wir Arnold Düssel als „Vogt von Brüggen und Dahlen" und 1632. 1636 Caspar Hackenberg), Joh. Caspar Hertmanni (1674. 1695), Mich. Ant. Heister (1715), Buzenius (1730. 1735), van der Straeten (1741. 1762), Peter Heinrich Kannegießer (1772. 1794). Die Vögte nach Hölter wohnten in Brüggen.

Zu dem „Herrengeding", dem der Amtmann präsidirte und auf welchem außer den gewöhnlichen gerichtlichen Verhandlungen auch die Beschwerden der Bürgerschaft zur Sprache gebracht wurden, kamen die Herren von Brüggen herüber; nach der Sitzung fand gewöhnlich ein gemeinschaftliches Mahl statt.[1])

Seit altersher waren die beiden weltlichen Schöffengerichte Dülken und Süchteln vereinigt. Die Sitzungen des Gerichtes, wozu Dülken vier, Süchteln drei Schöffen stellte, tagten in Dülken. In Criminalsachen erhielten die Schöffen für jede Sitzung ihre bestimmte Quote, bei Verkäufen, über die sie Akt zu nehmen, mußten die Parteien an „truckenen Weinkauffsgeldern" von jedem Reichsthaler anderthalben Weißpfennig bezahlen, bei Erbungen 75 Weißpfennige, davon bekamen der Vogt, der Gerichtschreiber und die Schöffen je ein Drittel. In der Folgezeit büßte das Scabinalsystem stets mehr an Einfluß ein, die Vögte rissen die Verwaltung mehr an sich und ignorirten die Schöffen. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts reichten die Schöffen des unirten Gerichtes Dülken-Süchteln eine Klage ein, daß sie „bey den gerichtssessionen als stumme Bilder gehalten und vmb nichts gefraget noch verwissiget" würden; trotzdem würden alle Acten in ihrem Namen ausgefertigt. Gericht werde nicht in bestimmten Terminen, sondern wann es dem Herrn Vogt beliebe, abgehalten. Auch beraume er die Sitzungen auf Nachmittags an, so daß sie als Ackers- und Geschäftsleute dadurch den besten Theil des Tages verlören. Kämen sie dann zusammen, so mache der Vogt doch die Geschäfte allein mit den Procuratoren ab. Diese nähmen den ganzen Tisch ein, schrieben die Protocolle und stellten alles fertig. Die Schöffen hätten das bloße Zusehen; wenn sie des Abends nach Hause gingen, wüßten sie nicht einmal, um was es sich gehandelt habe. Die Schöffen stellten daher den Antrag auf Ab-

[1]) „Am 9 dag May ist daß heren geding gehalden wordenn vnd by Cornelyssen dem Scholtissen verzertt 16 quart wynß." „Item als das herren gedyng gehalden yst Anno 94, hat der her amptman sampt seynen deynern vnd perden, wye auch der vogdt vnd gerygtschreyber sampt burgermeister, scheffen vnd geswaren an kast vnd weyn verdan 16 ryxdal. 17 alb. 6 heller." „Item den 27. octobris alß herrengeding geweßen, haben ihrer ad 17 personen Mahlzeitt gehabt vnd deß hern gerichtsschreibers pfert 3 viertel haber, zusammen 10 Rx. 13 alb." Steuerrechnung 1565, 1594 und Stadtrechnung 1662.

schaffung dieser Mißstände, namentlich müsse regelmäßig alle vierzehn Tage Gericht gehalten werden, welches im Sommer um sieben, im Winter um acht Uhr Morgens zu beginnen habe.

Von den genannten Procuratoren ist uns nur Godfried Currentzich bekannt, der um 1590 häufig in den Akten genannt wird. Diese Procuratoren oder Winkeladvocaten hatten weniger eine theoretische, als eine praktische juristische Bildung. So erklärt 1785 ein Arnold van den Bosch, der sich im Amte Heinsberg als Procurator niederlassen wollte, daß er „im 26. Jahre seines alters stehe, in Heinsberg die untere Schulen absolvirt, demnächst zu Kölln die Philosophie gehoert, auch zu Sittard in der Brabantischen Sprache und sonstigen Studien sich geübet, sodan habe er ungefehr 4½ Jahr bei seinem, auf das Amt Millen als Procurator legalisirten Vater der praxi obgelegen." Die Schöffen wurden von dem Gerichte präsentirt, vom Amtmann ernannt und vom Vogt vereidet.

Durch churfürstliches Mandat vom 2. Juni 1772 wurde die gesammte Gerichtsordnung in allen Orten des Amtes Brüggen umgestoßen, sämmtliche Gerichte wurden zu einem einzigen in Brüggen tagenden vereinigt. Jeder Ort hatte drei Schöffen, und zwar die ältesten von den bisherigen, zu den Gerichtssitzungen, die unter Vorsitz des Vogtes stattfanden, zu schicken. Die übrigen Schöffen mußten abtreten, und konnten nur, wenn einer mit Tod abging, als Ersatzmann genommen werden. Die Klagen über die weite Entfernung des Gerichtsortes, über die Unkenntniß der fremden Schöffen in den Dülkener Sachen erhoben sich häufig aus der Mitte der Dülkener Bürgerschaft, konnten aber die neue Ordnung nicht rückgängig machen.

Fünftes Capitel.

Dülken unter den Dynasten von Jülich (bis 1421).

Wie schon bemerkt, ist es zweifelhaft, wie die Jülicher Herren in Dülkens Besitz gekommen sind. Die erste Erwähnung Dülkens fällt in das Jahr 1279, ohne daß wir darüber Gewißheit erhielten, ob Dülken damals schon zum Territorium der Grafen von Jülich gehört hätte. Es ist die Zeit, in welcher der kölnische Erzbischof Siefried im Kampfe liegt mit dem Adel von Rheinland und Westfalen. Siefried ist von der Gunst des Glückes begleitet, Graf Wilhelm von Jülich bei einem Angriffe auf die Stadt Aachen gefallen, der Adel unterworfen, Wilhelm's Wittwe,

die Gräfin Rikardis ist geflüchtet auf das feste Schloß Nidegen, die Sache Jülich's ist verloren. Da wandte sich die Gräfin an den siegreichen Erzbischof, und im Verein mit ihren Söhnen Walram, Otto und Gerhard schloß sie mit ihm am 14. October auf der Villa Pinsheim bei Lechenich den Akt der Versöhnung. In diesem Frieden ward unter anderm stipulirt, daß Herzog Walram von Limburg, der Bundesgenosse Wilhelm's, die Befestigung der Kirche von Dülken, welche er durch seine Beamten habe ausführen lassen, niederlegen und nie wieder aufbauen sollte. Außerdem übernahm er die Pflicht, den kölnischen Ritter Daniel aus dem Patriciergeschlechte der Jüdden, sowie alle von Graf Wilhelm dotirten kölner Bürger in ruhigem Besitz ihrer Güter zu lassen[1]). Der Wortlaut dieser Stipulationen ist derart, daß sich aus denselben die Frage, wer Dülkens ursprünglicher Besitzer war, zu Gunsten der Limburger zu beantworten scheint.

Vorausgesetzt, daß die Limburger Allodialherren Dülkens gewesen wären, so müßte Dülken nach dem Tode des genannten Herzogs Walram (1280) in den Besitz der Grafen von Jülich übergegangen sein. Da Walram ohne Leibeserben gestorben war, so entspann sich zwischen seinen nächsten Agnaten, dem Grafen Reinald von Geldern, seinem Schwiegersohne, und dem Grafen Adolph von Berg, seinem Neffen, der sogenannte Limburger Erbfolgestreit, der in dem Siege bei Worringen (5. Juni 1288) für letzteren einen so günstigen Ausgang nahm. Graf Adolph hatte vorher seine Ansprüche auf die Limburger Erbschaft für 32,000 Mark an den Herzog Johann von Brabant übertragen, der sie

---

[1]) Cepit igitur (Siffridus) opidum duren et quasi omnia fortalicia et munitiones Comitatus Juliacensis paucis exceptis vtpote Nydecken atque Heymbach et sic in dicto Comitatu omnino sibi subiugato pro libitu disponens cepit castrum Bedbur et in circuitu circiter viginti quatuor fortalicia, quorum alia comminuit, alia sibi subiugauit. In quo quidem processu bellorum ciues Colonienses pro parte archiepiscopi feruntur fortiter conflixisse. Tandem Dux Limburgensis cum aliis nobilibus de consanguinitate Comitis Juliacensis defuncti terras episcopatus hostiliter inuadentes opidum Tulpetensem obsederunt, propter veram resistenciam dicti domini Siffridi, qui semper aduersariis viriliter se opposuit, ipsi ab obsidione dicte munitionis in nocte recesserunt. Post longam itaque guerrarum fatigationem mediantibus amicis pax inter dictas partes interuenit munitionibus per episcopum captis ad Comitatum Juliacensem, que confracte nondum erant, restitutis. „Cronica presulum ed. Eckertz." Annalen III, 212. . . Item dux Limburgensis deponet munitionem ecclesie de Dulkene, quam ipse et sui officiati fecerunt ibidem, nec eam ulterius muniet vel per suos aliquatenus occupabit. Dimittet etiam idem dux Danieli iudeo militi, civi Coloniensi, bona apud Dulkene secundum tenorem litterarum dicti ducis sigillo suo sigillatarum nec ipsum per se vel suos impediet in eisdem. Item Daniel iudeus et alii ciues Colonienses bonis a quondam domino Wilhelmo comite Juliacensi eis assignatis gaudebunt pacifice et quiete secundum conditiones et obligationes inter ipsos factas. Lacomblet, Urkundenbuch II, 730.

siegreich gegen Reinald's Verbündeten, den Kölner Erzbischof Siefried, verfocht.[1]) Nur durch diese Cession ist es verständlich, wenn Graf Reinald 1283 klagt: quia dux Brabantiae nos et terram nostram Lymburgensem inuasit incendiis et rapinis, nostrum sibi dominium usurpando de bonis Lymburgensibus.[2]) Herzog Johann gewann auch den Bruder des bei Aachen erschlagenen Wilhelm, Graf Walram II. von Jülich, für seine Sache; möglich wäre also immerhin, daß dies durch die Belehnung Walrams mit Dülken geschehen, und auf diese Weise auch die nach dem Venloer Frieden angeregte, oben berührte Frage der Lehnrührigkeit Dülkens an Brabant eine natürliche Lösung fände — eine Conjectur, die sich mit anscheinend guten Gründen, nur nicht mit einer Urkunde hat belegen lassen können. Wir stehen also vor einer dreifachen Möglichkeit, Jülich war entweder 1279 im Allodialbesitz Dülkens, oder ward mit demselben von Limburg belehnt, eine Belehnung, die durch Johann von Brabant prolongirt wurde, oder wurde vor 1288 von Johann damit belehnt. Letzteres dünkt mir das Wahrscheinlichere. Die Nachfolger Walram II. († 1297) waren die Grafen Gerard VII. (1297 bis 1329) und Wilhelm V.

Die erste sichere Nachricht von der Territorialherrschaft Jülichs über Dülken datirt aus dem Jahre 1332 bei Gelegenheit des Streites mit dem Xantener Capitel. Es war unter Wilhelm V., der von Kaiser Ludwig 1336 zum Markgrafen von Jülich, als welcher er 1351 in dem Lehnbrief des Dalerhofes auftritt, und 1357 von Kaiser Karl IV. zum Herzoge von Jülich ernannt wurde. Ihm folgte sein Sohn Herzog Wilhelm II. (1361 — 1393), dessen Sohn Wilhelm III. (1393 — 1402) und dessen Bruder Reinald I. (1402 — 1423), der Dülken 1421 an Mörs verpfändete.

Unter der Herrschaft Wilhelm's II. findet Dülken noch einmal Erwähnung, indem den Städten Dülken, Dahlen und Bergheim „umb des oeuergriffs ind geuencknisse wille, dat ich Gumpreicht van Alpheim, vaygt zu Coelne mit mynre helpen die kouffslude van Luytge, van Hoye, van Tricht ind van Sent Truden zu jaire by Bercheim nedertzogen ind vienghen", zu Gunsten des genannten Kölner Vogts Gumprecht von Alpen eine Jahrsrente von je 100 alten Schilden auferlegt wurden, die von dem Herzoge erhoben wurden.[3])

---

[1]) Vrgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 228. Die Cronica presulum sagt dasselbe: Sed ipse dux brabancie iura successionis in ipse ducatu (Limburgensi) ab adolpho Comite de Monte proximo quidem consanguinitate ducis defuncti sibi pecuniis preparauerat. Dux igitur brabancie . . Walramum Comitem Juliacensem . . sibi federauit. Vrgl. Annalen IV, 213.

[2]) Vrgl. Lacomblet, Urk.buch II, 782.

[3]) Vrgl. Lacomblet, III, 949. de anno 1390.

Sechstes Capitel.

Dülken unter den Grafen von Mörs (1421—1494).

Unter dem Herzoge Reinald I. von Jülich, der mit dem Aussterben des Geldrischen Herrscherhauses mit Reinald III. 1377 von Kaiser Karl IV. mit dem Herzogthum Geldern belehnt worden war, tritt Dülken wieder urkundlich auf. Reinald I. entlieh nämlich von dem Grafen Friedrich von Mörs, seinem Neffen, zwölftausend rheinische Gulden und verpfändete dafür von Hambach aus am 7. August 1421 „vnse Slosse, Burch, Stat, vryheit, lande, lude ind ampt van Bruggen mit vnsen Steden Dulken ind Dalen". Im Jahre 1422 „des dinxdaigs na Andach des heiligen pinxtdaigs" wurde diese Pfandschaft um siebenundzwanzigtausend fünfhundert rheinische Gulden erneuert. (Beide Urkunden im Düsseldorfer Landesarchiv). Damit war Dülken in den Besitz der Grafen von Mörs übergegangen.

Die Periode der Mörser Herrschaft war in Folge des Geldernschen Erbfolgestreites eine durchaus kriegerische. Nach dem Tode Reinald I. (23. Juni 1423) traten zwei Prätendenten um die Geldrische Herzogkrone auf. Adolph von Berg, dessen Großonkel Wilhelm II. von Jülich mit Maria von Geldern vermählt war, hatte sich mit Johann von Loon, schon 1420 in die zukünftige Jülich'sche Erbschaft getheilt, und verband sich zu dem Zwecke, auch seine Erbansprüche auf Geldern durchzusetzen, mit dem Grafen Friedrich von Mörs und dem Kölner Erzbischofe Diederich von Mörs. Auf der andern Seite hatte Arnold von Egmont, dessen mütterlicher Großonkel der verstorbene Reinald gewesen, gegründete Ansprüche auf Geldern. Zu Köln kam auf Margarethentag die Vereinbarung Adolphs und Johanns mit dem Grafen von Mörs zu Stande.[1]) An demselben Tage wurden aber zwischen diesen Contrahenten zwei weitere Punktationen getroffen, in welchen es sich um die Pfandschaften Brüggen, Dülken und Dahlen handelte. Es lebte nämlich noch die Wittwe Reinalds, Maria von Harcourt, und Friedrich von Mörs schwebte offenbar in der Befürchtung, daß Maria im Einverständnisse mit Adolph von Jülich die Pfandschaft wieder einzulösen beabsichtigen könnte. Castrum Brugge cum firmatis villis Dulken et Dalen gehörte nämlich zu der 1405 vereinbarten Morgengabe der Herzogin. Am Tage des Bündnisses versprachen daher Adolph und Johann von Loon ihrem Alliirten, „were sache, dat die vurg. hertogynnen, vrauwen Marien, dat Sloß bruggen mit den vry-

[1]) Lacomblet Urkundenb. IV, 150.

heiden loesen woelde, darzu in geyncher wys behulpen of beraden syn sullen noch en willen. Ouch want die vurg. vnse neue sich zo vns verbunden hait, vns bystant ind hulpe zo doin oeuer die ghene, die sich der lande van gelre annemen ind alle die sich mit dar in mengende werdent, mit den nyt vreden, bestanden noch soenen, vnse neue en sy dan mit da ynne begryffen". Zur festern Besiegelung dieses Abkommens verpfändeten Adolph und Johann „dat slos zo Brugge in der moele[1]) mit den vryheiden Dulken ind Dalen" dem Grafen Friedrich von neuem für hundert vierzehn tausend Gulden, „dar ynne mit gerechent is sulche some gulden, dair vur Reinald seliger dat selue slos verpant" (beide Urkunden im Düsseldorfer Landesarchiv).

Diese Pfandschaft, nebst der von Süchteln wurde jedoch für die Mörser Grafen die Quelle mannichfacher Fehden. Nachdem Graf Vincenz, der seinem Vater 1448 in der Regierung von Mörs gefolgt war, sich 1449 wegen Süchteln mit Herzog Arnold von Geldern vereinbart hatte, gaben Brüggen, Dülken und Dahlen Anlaß zum Streite mit den Jülichern. Dem Herzoge Adolph von Jülich war nämlich sein Neffe Graf Gerhard von Ravensberg als nächster Agnat in der Herzogswürde 1437 gefolgt, während Johann von Loon seine Mitberechtigung an Jülich seinen beiden Söhnen 1424 dem Junggrafen Johann (II.) von Heinsberg und 1433 dem Junggrafen Wilhelm von Looon-Blankenheim übertragen und von letzterm dessen Sohn Gerhard die Ansprüche auf Jülich geerbt hatte. Herzog Gerhard und Graf Gerhard von Loon-Blankenheim machten nun ihre Rechte auf die Brüggener Pfandschaft dem Grafen Vincenz gegenüber geltend, ebenso auf Venrath, welches mittlerweile zur Brüggener Pfandschaft hinzugekommen. Vincenz' Onkel, der Erzbischof Diederich von Köln, wurde um Vermittlung angegangen, welche auch in dem erzbischöflichen Hofe in der Trankgasse zu Köln am Mittwoch nach Pauli Bekehrung 1450 zu Stande kam. In der Friedensurkunde (im Düsseldorfer Landesarchiv befindlich) bekundet Diederich, daß zwischen den beiden Gerharden einer- und Vincenz andrerseits „vmb die pantschaft des slosse ind landtz van Brucke, Daelen ind Dulken ind venrode myschel zweyschelonge ind gebreche entstanden synt" und auf seine Vermittlung hin ein Friede zu Stande gekommen sei, dessen Tenor folgender Maßen lautet: „Zo wissen also, as wilne der Edel Friderich Greue zo moirse vnse broder dem hogeboiren wilne heren Reynalt hertzogen zo Guylge ind zo Gelre eichtindtzwentzigstehalff duysent ouerlensche rynsche gulden vp die vurs. Slosse und pantschafft geleent hait

[1]) D. h. im Mühlgau. Vrgl. Norrenberg, Geschichte der Stadt Süchteln, S. 3.

ind ouch duysent der seluer gulden Godart van harue ritter gegeuen ind da mit hundert schilde zo Dulken van yme geloist hait, vort vmb eyne noch merre sommen gulden, as dem seluen vnsern broder vp die vurg. pantschaft vur die hulffe verschreuen wart, Ouch vmb den buwe, as he an den Slossen ind pantschaft vurg. costlichen gedain, ind vmb den schaden, he der pantschaft haluen gehat ind geleden hait, ind want ouch nu der Edel vnse lieue neue Vincentius greue zo Moirse dem hogeboiren vnsem lieuen neuen, hertzogen zu Guylge ind vnsem Swager Greuen zu Blanckenheim vurg. dar zo noch zwoelff duysent der seluer gulden up die vurg. pantschaft leenen sall, nemlich vnsem neuen, dem hertzogen vurg. nuynduysent gulden, der yme seuenduysent an Johan van frankenberg, Ritter vp Randeroide, afgedain ind yme die vurg. Statt ind sloss vp den irsten dach in dem Mertzen neystkumpt yn gegeuen, ind die brieue, as Johan van frankenberg vurg. dairup hait, weder gegeuen sullen werden, also dat vnse neue der hertzog vurg. of die syne der mechtich syn ind duysen gereit in syne hant ind die anderen duysent verwyst ind vermecht sullen werden, ind die andere dryduysent gulden sall he vnsem swager van Blanckenheim aff doin of sus vermuege mit redelicher sicherheit ind bynnen redelicher zyt, so sullen vnse neue, der hertzoch van Guylge ind Swager van Blankenheim vurg. vur sich ind yre Eruen dem egenantem vnsem neue Vincentius ind synen Eruen die vurg. slosse ind lant van Brucke mit Venroide verschrieven vur eyne somme mit namen vunf und vunftzich duysent gude ouerlensche rinsche gulden." Am Freitage nach Pauli Bekehrung 1450 stellte Gerhard diesen neuen Pfandbrief aus (ebenfalls im Düsseld. Landes-Archiv befindlich). 1461 trat Wilhelm, der Sohn Gerhards von Loon-Blanckenheim, sein Anrecht auf die Pfandschaft an Vincenz ab, der hingegen Mörs, „vort Bruge, sloß ind fryheit, Dulken, Dalen ind Suchtelen" 1480 an den Herzog Wilhelm von Jülich verpfändete. Im Jahre 1466 auf Petri und Pauli Abend gelang es Vincenz von Mörs, zwischen Arnold von Geldern und den beiden Gerharden in Dülken[1]) einen Waffenstillstand zu ver-

[1]) Da es für die Leser interessant sein wird, den Inhalt dieses Dülkener Friedens kennen zu lernen, so sei er hier im Tenor mitgetheilt: Der Friede zwischen den Compaciscenten sollte mit dem Datum des Abschlusses beginnen „durende bis sunte mertens dage neistkomende ouer tyen yaeren . . in sulcker vuegen, dat die heren voirß. oer gheen an des anderen van oeren landen, slaten, steden, vesten, luden ende ondersaten ghenen geweltlicken schaden bynnen desen voirß. vreden doin en sullen . . Voirt so sullen oick alle ondersaten, hulpere ende koeplude der voirß. heren ende der stat Colne oer schiplude ende voirlude in der heren lande voirß. ende in allen anderen landen, steden ende eynden voir malckanderen to beiden syden bynnen desen vreden ende bestaende myt oeren lyuen, hauen, gueden ende komenschap veilich wanderen, komen, blyuen ende varen voirt ende weder, beide to water ende to lande, op oeren gewoenlicken tolle ende weggelt. oick hebben wy bededingt, so wat guede die

mitteln, welcher bis Martini 1676 dauern sollte (Urkunde im Düsseldorfer Landes-Archiv). Auf welcher Seite Vincenz in dem Kampfe des Kölner Domcapitels mit dem Erzbischofe Ruprecht von der Pfalz gestanden, ist schwer zu entscheiden. Keussen stellt den Grafen auf die Seite des Erzstifts und bestreitet die Nachricht, daß Vincenz sich in dem Lager des Herzogs Karl von Burgund, des Bundesgenossen Ruprechts, befunden habe.[1]) Dagegen ist uns überliefert, daß Erzbischof Ruprecht dem Grafen für 2675 Gulden die Herrlichkeit Issum verpfändet (vrgl. Extractus doc. im Anhang). Ebenso sind die Schulden, welche die Brüggener Städte, darunter auch Dülken, im Auftrage Vincenz' an den Grafen Eberhard von Sayn-Wittgenstein im Betrage von 2000 Gulden 1491 contrahirten, wohl nur auf die Kölner Fehde zurückzuführen, in welcher Graf Eberhard einer der treuesten Helfershelfer des Kölner Capitels war.[2])

1493 trat Vincenz seine Lande, darunter auch Dülken, „erfflich und ewelich" an den Gatten seiner Enkelin Margareth, den

---

Gelrische ind lande van Gulyck . . . voir der twydracht gehadt hedden ende in der twydracht ontweldicht waren . . dairan sal men ze van beiden syden wedder setten ende der vredelich die voirg. tyt lanck laten gebrucken . . Voirt so hebben wy claerlick bededingt, dat in desen voirß. bestanden mede begrepen syn sullen . . onse lieue swager Johan Greue to nassauw ende to sarbruggen, her to hensberg ende to lewenberg . . ind burgermeister, rait, burger ende gemeynte der stat Colne . . Voirt so sullen die Amptlude . . van wegen onss heren ende neuen van Gelre die Amptlude van monfort, van Gelre, van Goch, van Stralen, van Erclenz, van krieckenbeeck, ind van wegen onß heren van Gulick die Amptlude van Gulick, Caster, Broick, Randenrait en Wilhelmsteyn desen vreden gelauen to halden . . Voirt so sullen die stede slands van Gelre als Nymegen ende zutphen in voirt die stede van den Nierssen opwert als Gelre, Venloe, Goch ende Erclentz ind desgelyx die stede der lande van Gulick ende van den Berghe als myt namen Gulick, duyren, munster in Eyffell, oußkerken, Caster, Broick, Gladbeeck, Randenrait, Ratinge en Duysseldorp oick sekeren . . desen bestande to halden." Außer den compaciscirenden Parteien war ein großes Gefolge von Edelleuten bei den Friedensverhandlungen zugegen und vermehrten durch ihre Siegel die Kraft des Vertrages. Genannt werden Gisbert von Bronckhorst, Herr zu Batenburg und Anholt, Johann, Herr zu Wisch, Heinrich von Meer, Herr zu Werde, Johann von Arenthal, Herr zu Well, Thys von Eyll, Winand von Arnheim, Johann Herr zu Hemmerden, Arnt von Middachten, Adrian von Broeckhuysen, Johann von Broeckhuysen, Herr zu Werdenburg und Erbhofmeister des Landes von Geldern, Seger von Großbeck, Herr zu Hoemen, Malden und Beck, Otto von Byland, Reinald Herr zu Broeckhuysen, Derich Schenk Herr zu Arssen, Reinald Herr zu Oey, Johann von Boedberg, Erbmarschall des Landes von Geldern und Heinrich von Apelteren, Herr von Persingen, meist Namen, die in der damaligen Periode des Faustrechtes und der Kämpfe mit dem Landesherzog häufig genannt werden. Die Urkunde findet sich übrigens auch abgedruckt bei Nyhoff, Gedenkwaardigheden IV, 475.

[1]) A. a. O., Seite 256.

[2]) Vrgl. Lacomblet, Urk.-Buch IV, 340, 347, 363, 366, 371. Ennen, Gesch. der Stadt Köln III, 512, 525.

Grafen Wilhelm von Wied ab, der sie am 21. Juni 1494 unwiderruflich an den Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg cedirte.[1])

Die Grafen von Mörs, die in ihrer kometarischen Erscheinung in der Geschichte des Niederrheines keine unbedeutende Rolle spielten, haben sich um Dülken große Verdienste erworben. Ihnen verdankte Dülken die Hebung seines Handels und Gewerbes durch die Ertheilung ausgedehnter Marktfreiheiten, Sicherheit durch die Gewährung eines Feldfriedens, die Gründung des Kreuzbruderklosters und wahrscheinlich auch die Verstärkung seiner fortificatorischen Umgürtung.

Siebentes Capitel.

Dülken zur Zeit der niederländischen Unruhen.

Die religiöse Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts, welche vorab an dem Jülich'schen Amte Brüggen fast unbemerkt vorüberrauschte, griff in den benachbarten Niederlanden in der ausgedehntesten Weise Platz. Das unter dem spanischen Joche seufzende Freiheitsgefühl dieses Volkes bedurfte nur der Parole, um in hellste Empörung loszubrechen: dies Losungswort war die Annahme der neuen Lehre, der Kampf gegen das religiöse Bekenntniß seiner Unterdrücker. Blutige Kämpfe folgten, beiderseits mit Fanatismus geführt, Herzog Alba begann unerbittlich die Neuerung mit Stumpf und Stiel auszurotten, während das Volk sich nur um so fester um den Prinzen von Oranien schaarte. Zweifelsohne mußten diese Wirren bei der großen Nähe, in welcher die Ereignisse sich abspielten, beunruhigend auf unser Dülken wirken. In Venlo, Ruremond und in den nahegelegenen Ortschaften des Geldrischen Oberquartiers hatte sich die neue Lehre gewaltsam Eingang verschafft, Herzog Alba, der im August 1567 in den Niederlanden eingetroffen, versuchte es, im Verlaufe von 1568 durch spanische Besatzungen den reformatorischen Geist in diesen Städten zu ersticken. Mit Besorgniß blickten die Bürgermeister Dülkens auf diesen Verlauf der Dinge an den Gränzen ihrer Gemeinde und trafen Vorkehrungen für den Fall der Noth. „Donnerßdag nae sant Cornelißdag ao. 68 habenn die burgermeistere den burgeren hierbynnen iren abscheidt gegebenn, was ein ider im faelh der noeth seiner waechtenn gesinnen vnd vß-

[1]) Vrgl. zu diesem Capitel: Norrenberg, a. a. O., S. 27.

wartenn soll, auch ider portzenn sampt denn zwalff Thornen mit geschuetz besaetzt vnd gefertigett" heißt es in der Schatzrechnung dieses Jahres. Ein Wächter wurde auf dem Kirchthurm bestellt, der für sechs Weißpfennige täglich fleißig Umschau in der Gegend zu halten hatte.

Zwar blieb Dülken anscheinend in dieser Phase des Krieges verschont, jedoch gewann letzterer dadurch, daß die Oranische Partei an dem 1582 übergetretenen Erzbischof von Köln Gebhard Truchseß und dessen Alliirten dem Grafen Adolf von Neuenar-Mörs Zuwachs erhielt, größere Ausdehnung. Das Amt Brüggen war jetzt rings von kriegführenden Mächten umschlossen und beobachtete daher eine stark bewaffnete Neutralität. Wie kostspielig letztere war, ergibt sich aus Folgendem: „Item als anno 84 den 11 yunyus vns amptmann beyllandt her to Dulcken quam vnd hat dye vonff ort des amptzs her by eyn anderen bescheiden lassen vnd sagdt ynnen, sy moesten yn der eyl auff brengen 3000 reyx daler, dar myt potten schutzen to Dalen betalt werden sollen. Item des volgenden dags den 12. yunyus als vnse semmentliche scheffen vnd geswarren desser stadt vnd kirspel syg vur dye amptloudt becklagden wegen vyl veldigen schadens der stadt vnd kirspels, dar auff haffen ynnen dye amptloudt beuaelen, sy sollen allen yrren erlittenen schaden ordentlych by eyn anderen rechnen, als sulche rechnung gemagdt, hat es syg ervonden an erledenen schaden ym somma 3020 Daler 15½ albus, vnd duemals nae gehaldener rechnung haffen semmentlyche scheffen vnd geswarren an kost vnd weyn gehadt 14 quart wyns ad 10 albus". Am 25. Mai 1585 erschien der Jülichsche Rottmeister Nevelstein, der Dülken „mit seinen bei sich habenden Reisigen vnd foesschutzen innemen vnd inlagern solle, damitten den vnderthaenen kein schimpf beschehe, angesehen das allerhandt Prackticken, anschlege vnd sonsten vergaderungh deß Stattischen kreigsvolcks furhanden". Die Bürger aber, die noch zu frisch im Gedächtniß hatten, daß ihnen bei der früheren Einquartierung ihre Unkosten an Servis, Haber und Rohfutter (Heu, im Gegensatz zu Haber so genannt) von der herzoglichen Kasse nicht vergütet worden, erhoben bei dem Brüggener Amtmann von dem Byland Protest gegen diese neue Last und erboten sich, selbst die Bewachung ihrer Stadt zu übernehmen: „dha es mit sechszigh Personen die wacht zu halten zu wenigh, wollen sie, darnach sie zeit und gelegenheit vermirken vnd vernemen wurden, starcker wacht vff erforderen halten".

Ueber die unruhige Situation des Jahres 1586 benachrichtiget uns die Bürgermeisterrechnung desselben Jahres: „Als des Sontaghs nha dreiziehentagh der irste Reuterlauff gewesenn, vnnd also wir die wacht fleissich zu halten aufsicht gedaen, haben wir

verzeert 4 quart weins. Als die Spanier hierumbher gelegen vnnd also der vagt neben uns einen wechter vff denn torn kriegenn, vmb dairauff die wacht zu haltenn, wie auch man bei dem aebendt die wacht fleissich zu halten besichtiget, vertzertt 2c. Item wie man sich entschlossen der stadtgraiff vffwerffen zu laissen vnnd dairzu Johannen ther Stappen als werckmeisteren zu geprauchenn, vertzertt 2c. Als des donnerstaghs nha Paeschen die hispanische kriegsleuthe zu Neel vnnd auff der hardt gelegen vnnd vnseren dulckener kirspelleuthen mit abbrennungh irer houe vnnd sunsten fast schadenn zugefueget, haben wir bey dem Obersten Quartiermeister, wilcher hiebynnen gewesenn, vmb abschaffungh dessen angehalten."

Jedoch waren die Städte des Amtes des Schutzes auch sehr bedürftig, namentlich die Spanier wählten das Brüggensche vorzugsweise zu ihren Durchmärschen. Als es ihnen nach der Niederlage bei Hüls am 9. November 1583 wieder gelungen war festen Fuß zu fassen und Venlo wiederzugewinnen, machten sie von dort aus häufige Einfälle in das Land. Diesem Umstande verdankte das Nachbarstädtchen Süchteln eine Erbreiternng seines Festungswalles. Die umliegenden Dorfbewohner waren nämlich mit Hab und Gut nach Süchteln geflohen, und stellte es sich 1586 heraus, daß die Stadt „durch die beigeweichene Nachbaren ahn volck vast starck, aber an wellen vnd vestongh gantz schwach were". Daraufhin wurde im Wege der Expropriation der Wall Süchtelns um eine halbe Ruthe erbreitert.

1594 wurde Dülken von den Truppen unter Schwarzenburg besetzt[1],) während man den statischen Capitän Klanten „wie er seinen durchzugh langs Dulcken genommen vnnd sich darumbher auff die Hoefe einlageren willen," mit einem Tractament an Wein 2c. sich vom Halse hielt. Ueber die Ereignisse des Jahres 1595 unterrichtet uns die von dem Schützenrottmeister Peter Hölter eingereichte Rechnung: „Anno 1595. Item off Mondag den 8. tag May als der von Schwartzenbourch mit seinen Kreißvoulk durch das Hertzeichthoum bis offer den Rein den durchtzouck nam, bein ich mit den 20 schutzen an den Dulcker landtweren im deinst gewest 5 tag. Item off deinstag den 20. tag Juny etliche fruchten van Dulcken off Dusseldorff comfouiert, bin ich mit 10 schutzen im deinst gewest 2 tag. Item nachdem als das Hispanisse Kreißvoulck im keirspel Suchtelen angefangen haben zu stelen, zu rouben vnnd sonst bei nachter weill dei beisten zu halen durch fracht vnnd anhaltung der haußlutten, ist durch den vagten mit verwillung

[1]) „Vor verpflegung vnd vnderhaltungh des von Schwartzenburgs im Dulckener ort ingelegten kriegsfolckes 85 Rx. Item als dye swartzenburgers router heyr beynnen yn wylen buchs haus verdynckt worden, heff ych denen gegeffen 29 daler vnd 1 ort lhgt gelt." Schatzrechnung 1594.

der scheffen meir befolen, mit den außgesatze schutzen an den landtweren dei wag zu halten, bein ich mit den 20 schutzen im deinst gewest 3 tag vnnd folgen mit anderen haußluten vnnd nachparen dei wagt gehalten 9 tag. Item off Donnerstag den 20. July als dei Hispanisse na Freißlandt zogen, bein ich mit den 20 schutzen zu Bracht im deinst gewest 2 tag. Item off Samstag den 16. tag Septembris, als dei Soldaten na dem Rein gefordert seint, bein ich mit den 20 schutzen zu Kaldekeirchen im deinst gewest 6 tag." Im Jahre 1597 lag spanische Cavallerie auf der Hard und verursachte den Dülkenern manche Kosten. So heißt es in der Schatzrechnung desselben Jahres: „Item als Graiff Heinrich von dem Bergh mit seinen reuteren vff der Hart gelegenn, ist, damit daß ampt befreiet wordenn, in behouff des gantzen amptz an weinn, Lamer vnnd weißbrot verdain 23½ Thlr." Vier Jahre später 1603 zog sein Gegner, der statische Feldherr Graf Ludwig von Nassau, durch das Brüggensche. Die Dülkener Schatzrechnung sagt: „Anno 1603 als Graff Lodwich mit dem Statischen Krichßvoulck ihn dem Landt von Lutzenboirch vmb St. Vit her ihren in Zogh gehabt, ist daßelbe Krichsvolck widder zuruck gekeirtt und zu Boßheim langhs die Schantz vß dem Land getzogen." Aus dem folgenden Jahre erzählt dieselbe Rechnung eine kleinere Kriegsepisode: „Item als Anno 1604 ahm 9. Decembris etzliche Strahlensche Reutter zweyen wachtendoncker reuttern von Gladbach hinab durch die Steig auff die Stadt Dulken nachernnen kommen vnnd die wachtendoncker vnuersehens durch den schlagbaum gerennet vnnd alspaldt die wacht den schlaghbaum zugemacht, also haben die von Strahlen den Viandt nicht kunnen bekommen." Man sieht, das Amt Brüggen war für Spanier wie Oranier ein offener Tummelplatz. 1607 gab auch Dülken „zu behoeff beider seidten kreighsverehrungenn" 78 Reichsthaler aus.

1602 bewilligte der Jülicher Landtag zu Düren 2905 Reichsthaler „zur Defension wider der Mutinirter kriegsleuthe zu hochstraten bedrohlichs vorhaben." Im November 1604 forderte der Jülicher Herzog auf dem Düsseldorfer Landtag „wegens des Herzogen zu Niuers vorkomener, auff vnsere Landen vorgebener, vnbefuegter vnd vnrechtmeßiger Praetensionen vnd deßhalben vorgenommener, jedoch inmittelst, wie wir glaubwurdigh berichtet, eingestalten thadtlichen kriegsvberfals mit vnvmbgencklicher annemb vnd bestellungh Reuter Soldaten vnd sonsten verursachten vncosten" eine außerordentliche Landsteuer von 4982½ Rx., woran Dülken zu participiren hatte.

Achtes Capitel.

Dülken im dreissigjährigen Kriege.

Ueber Dülkens Schicksal im Brandenburg-Neuburgischen Erbfolgestreit ist uns wenig überliefert. Am 4. December 1614 schreibt der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm an die Bürgermeister Dülkens, er habe sich zwar mit dem Markgrafen von Brandenburg verglichen, und bedürfe es nur der Ratification des Vertrages, „damit wir vnd diße sembtliche landte hinfüro sicher vnd vor ferneren vberfall vnd belegerung befreiet bleiben mögen"; dieselbe sei aber noch nicht erfolgt, und da „bei dißen bößen vnd winterlichen zeiten das kriegsvolch nohtwendig vndtergebracht vnd loßirt werden muß", habe er mit dem Marquis Spinola, welcher Oberbefehlshaber der mit dem Pfalzgrafen verbündeten spanischen Truppen war, sich dahin geeinigt, daß in Dülken bis auf weiteres zwei Compagnien des Obersten Simon Antunes einquartiert würden.

Die Niederländer unter Prinz Moritz von Oranien hielten jedoch das an der Grenze gelegene Amt Brüggen in beständiger Unruhe. 1620 war besonders ein Jahr voll banger Furcht, die Statischen möchten das Brüggensche zum Kriegsschauplatz erwählen. Im Februar hatte der Düsseldorfer Kriegsrath unter dem Obersten Reinhard Reins beschlossen, die Compagnie des Capitain Erwitte aus dem Amte Brüggen ins Fürstenthum Berg zu translociren. Dagegen hatte Wolfgang Wilhelm in seinem Schreiben de dato Neuburg, den 2. Februar, als Vorbedingung dieser Translocation gefordert, „in alle wege aber mueßen zum wenigsten zue Suchtelen vndt Waldtnel zu continuirungh der possession ain Man 12 oder so vill weiter gelaßen werden, damitt jederzeitt ihrer zwei neben den burgern tag vnd nacht an Portzen die wacht haben konnen". Aber schon unter dem 18. März schreibt aus seinem Feldlager Annenthal Heinrich Graf zu dem Berg, „dieweill vnns zeitungh einkumpt, auch fast vberall ruchbar, das die Stadten resoluiert ihre frontieren mit starckerer, Garnisoun zu besetzen", könne die Translocation „fur dißmall schwierlich beschehen". Vielmehr wurden die Garnisonen, namentlich in Süchteln und Waldniel verstärkt, wozu Dülken, Brüggen und Kaldenkirchen Servisgelder an Brand, Kerzen u. s. w. contribuiren mußten. Gegen diese Mehrbelastung richtete der Amtmann unter dem 27. April einen Protest an den Pfalzgrafen. „Die zeitungen von vorhandenen starckungen der Statischen frontierörtter" hätten sich nicht bestätigt, vielmehr seien „die vornembste vnd auff der graentzen ahm negsten gelegene Städt vnd

vestungen als Ruremundt, Venlo, Stralen mit keinerer starkerer besatzungh versehen". Es sei daher überflüssig „die vlecken Suchtelen vnd Waldtneel, so mehr nitt als guete vnd mit bloeßen vnd treugen graben vmbzogene dorffer zu achten", mit solch schwerer Besatzung zu belästigen. Es liege „daß vmbgraben dorff oder vleck Suchtelen in offenem velde vnd auff keinem päß situirt, gleiche gelegenheitt hatt es mit dem schlecht beschloßenem vleck oder dorff Waldtneel". Seine Meinung sei, die Landesvertheidigung müsse sich auf die vor zwanzig Jahren an der Grenze erbauten Schanzen beschränken, „vermittelst deren den einstreichenden kleinen troupen vnd streuffenden Partheyen etwaß behinderungh zu thuen", in Waldniel und Süchteln aber nur so viel Soldaten zu lassen, daß sie die Bürger in der Ausführung der Wacht beaufsichtigen könnten. Diesem Wunsche des Amtmanns schenkte man kein Gehör, vielmehr finden wir 1620 auch in Kaldenkirchen und en la villa de dulquen, wie es in den spanischen Quittungen heißt, spanische Soldaten.

Doch war auch das Amt bald des militärischen Schutzes bedürftig. Die mit den Niederländern verbündeten Brandenburger legten ihm im Mai 1622 eine Contribution von 6242 Reichsthalern auf. Als diese nicht sofort bezahlt wurde, überfielen die brandenburgischen Soldaten am 11. December das Venloer Marktschiff auf der Maas zwischen der Muck und Genneper Haus, nahmen nebst einigen Passagieren aus Gladbach einen Dülkener Jacob Schulkens, der auf einer Reise nach Amsterdam begriffen war, gefangen und übergaben ihn dem Regimentsgewaltigen zu Hussen ins Gefängniß. Am 29. Januar 1623 schreibt Schulkens, daß er „an beyde hande vnnd füsse eingeschlossen, auch daruber nicht weitter alß mitt wasser vnnd brodt gespeiset vnnd gedrenket werde, vnnd obwoll mir solches in dieser beschwerlichen kellte betrüblichst zutritt, bekümmert vns dannoch hertzschmertzlich, daß ich vnsere gefangen schon zwo zur erden bestattet vnnd noch andere mehr vor meinen augen dodt kranck darniedder liggen sehen muß." Am 14. Februar schreibt ein Theis Knops aus Emmerich, daß Schulkens „sich vor acht dagen in der Vorst geklagt ende ich hem etlicke medecein gesonden", die Dülkener möchten doch vier bis fünfhundert Daler zusammenbringen, um ihn, wie es bei den Gladbachern schon geschehen, loszukaufen. Letzteres dauerte aber noch fünf Monate und kostete Dülken 1100 Gulden.

Als im December 1623 die Maas zufror, wuchs die Gefahr, das Landvolk wurde zum Schützendienst aufgerufen, die spanischen Garnisonen wurden allenthalben verstärkt.[1]) In Dülken stand

[1]) „Item alß in Decembris 1623 wegen daß die Maeß durch den fröst sich gelägt vnd deßhalben sicher landtvolck zu Brachtt zu verthedigongh deß amptß inlogirt, an koehll vnd wachtbrandt 5 Königsthlr. 52½ alb. Item ist

als Gouverneur Don Hinrico; als dieser aber starb und am 4. Januar in der Pfarrkirche begraben worden, folgte ihm Domingo Lowis de Herera. Schinken, Butter, Käse, Erbsen, Lämmer und Hasen wanderten „zu haltungh gutter ordinantz vnd disciplin" mit Dülkener Geld bezahlt, reichlich in des Gouverneurs Küche. Auch mußte für gutes Tafeltuch gesorgt sein.[1]) Am 11. Februar zogen die Spanier nach Holland aus, kehrten aber anfangs März zurück. Am 14. März kam es zwischen den Bürgern und Soldaten zu Conflicten: „sein wir burgermeister mit semptlichen scheffen vnd geschworen mit den caphetein vnd officieres durch die Stadt gegangen vnd die heußer visitiert, den Irtumb zwischen den Soldaten vnd Burgeren hingelacht". Zu dieser Zeit stand auch ein Capitain Don Michael in der Stadt, dessen „Joffrawen" die Gemeinde Fleisch, Hühner, Butter und Käse in die Küche liefern mußte. 1624 bewilligte der Landtag zu Düsseldorf „zu vollefhuerong der gulischen Ritterschaft gegen daß thumbstifft Mayntz in Curia Romana schwebenden proceß" ein Procent Steuerumlage auf das Einkommen der adelichen Güter.

Ein interessantes Bild von dem Benehmen der spanischen Reuter gibt uns die zwar etwas weitläufige, aber hier gedrängt mitgetheilte Klage eines Dülkeners, Geel Fitzen, vom September 1625. Dieser hatte Reutereinquartierung bekommen. Nachdem er erzählt, wie er vorab seine Pferde nach Viersen in Sicherheit gebracht, fährt er fort: „Wolten aber den reuteren alles thun, was kunten vnd vermogten, so hetten vber das beir geclagt, das er Geel ander beir bei einem Nachpaur hoelen lassen, welches innen auch nit gefallen. So hette er gepetten, solten zufreiden sein biß an den Morgen, deweil es jetzo bei der Nacht, so wolte er innen von den besten beir zu Dulken hoelen laßen. So wolten sie wein auf der hardt geholt haben. Als nu er Geel gesagt, alda gein wein zu kreigen, hette einer von den zweien reutheren der jungste ein Boelgen außgezogen vnd gesagtt, solches were furnha vnd scheir ledig, dar hoffden er noch woll ein Ducat oder 10 in, oder es moste wein dar sein. Darauf er dem reuther: es were allhie schra vnd verdorben werck, man soll woll ein pferdt doet reiden, ehe man solche ducaten gehaben vnd bei einanderen kreigen soll. Als nu sein Geelen hausfrawe gemelten zweien reuteren etlich fleischs als ein stuck oer Rucks vnd etlich

---

dem dörffgen Tegelen wegen deßen, daß sie auß dem Gonzalischen lager am 9. Augusti 1624 vber achttausent man inlogirongh zu deß vbrigen amptß verschoenongh allein außgestanden, auß dem gemeinen ampt gut zu thun 40 Königsthlr." Brüggener Amtsrechnung 162⅕.

[1]) „29. January binnen Gladbach zu behoff newer Caffellacken vnnd Seruietten vor die Capheteins onnd officieren gegolden 36 ellen gebields ad 37 gl. 12 alb." Bürgerm.rechn. 1624.

Speck gesoden, hette sie dieselbe gefragtt, ob dan daebei einen bockes oder eyer kochen wolten gebacken haben, So hetten begert, Solte innen einen bockeskochen dunne in botteren backen, welchen sein hausfrawe mit dem fleisch auf den tischs beieinanderen gesatzt, aber das fleisch innen nit gefallen vnd den bockeskochen gessen, vnd hette alß die hausfrawe vmb freiden zu haben, gefragt, ob dan noch einen eyer kochen wolten gebacken haben, so wolte innen etliche eyer hoelen. Wie nu solche bracht hatte, der junge reuther die Eyer zu sich genommen vnd selbst in einer Schüttelen geklop-pet, sagende, were von den weiberen damit woll bedrogen. Als nu vnder den eyern eins befunden, so etwas geknicket oder ge-brochen, so doch alle forsche Eyer waren, vber deme sich vnnutz vnd muitwillig angestalt, von Tischs aufgestanden, seinen Jungen angeruffen, solen ime sein karbein stracks hoelen vnd dem jungen alles stracks nha gefolgt, demselben die karbein selbst abgenommen vnd gespannen, sagende, wolte die hoer, seine Geelen hausfrawe, durch den kop scheissen. Als nu seine hausfrauwe solches gesehen vnd gehortt, hette dieselb, vmb sich zu saluieren, iren vatter, so ein alter vnuermoegener man, ergriffen vnd sich zusamen in die Schlafcamer ergeben vnd solche zuverschlossen. So hette der reuther ein holtz ergriffen vnd damit alles auf die Duer vnd wandt gestossen vnd gern darin gewesen. Vber solchem allem sein hausfrawe mit irem vatter sich hinden auß der Cameren zum hauß herauß biß in die Pesche vnd holtz ergeben, dahin er Geel innen gefolgtt vnd die Nacht alda bei einanderen biß an den Morgen verpleiben." Der Verlauf des Berichtes erzählt, wie es ebenso den Knechten und Mägden ergangen, und die Familie, als sie des Morgens zum Hofe zurückgeschlichen, alles verwüstet und zerschlagen wieder fand.

In den Jahren 1625 bis 1628 wurde die Gegend viel von brandenburgischen Streifcolonnen beunruhigt. So wurde ein Dülkener Heinrich Sieben, „so vmb St. Vit mit 30 pferdt von Aldenburger Marckt kommen, mit selbigen gefencklich nach Por-tanz gefuhrtt, vor 460 reichsthlr. geloeßet", und ein anderer Dülkener Clas Goien von Soldaten von Rees am 27. März 1636 im Crefelder Busch weidlich durchgeprügelt und gegen 300 Reichsthaler freigelassen. Aehnlich erging's dem Bürgermeister Arnold Bockweißkorn, der auf den Pferdekauf nach der Graf-schaft Aldenburg wollte und 1628 von den Reeser Soldaten gefangen, drei Wochen in Emmerich brummen mußte; einen an-dern Dülkener holten die Soldaten von der Gennep'schen Gar-nison in Lobberich nächtlicher Weile aus dem Bette und gaben ihn erst für fünfzig Reichsthaler frei. Auch wurden im De-cember 1626 und im Januar 1627 wieder Deputirte an den Grafen Heinrich von dem Berg nach Geldern und Stralen um Erleichterung der Garnison geschickt.

1630 und 1631 begegnen uns wieder Spanier in Dülken. Am 3. April 1630 berichtet der Graf Johann zu Nassau von Brüssel aus an den Obristlieutenant Caspar Delphineti, daß die kaiserlichen Soldaten, wie die Düsseldorfer Regierung sich beklage, grobe Excesse verübten, und verlangt energische Bestrafung derselben. Am 3. November 1630 schreiben die Bürgermeister, der Obristlieutenant Don Alonso chico de Tauste (oder „Luesta") sei vor etlichen Tagen nach Köln gereist, um mehr Truppen nach Dülken zu holen; es seien aber die Einwohner jetzt schon „gantz außgemirgelt vnd verdorben, das sie mit weib vndt kindt dauon lauffen vnd die wohnungen angeben mußen, sintemahlen nit ein eintziges häußlein vbrigh, alda kein reuter inlosirt, vnd die Soldatten die burgern die Stubben nacht vnd tagh brennendt zu halten bezwingen." Am 5. November 1631 kam Nachricht von Süchteln, Amtman von Schaeßberg habe diese Nacht durch einen Eilboten den Süchtelnern mitgetheilt, daß „das Stainsche lager sich außeinander getheilt, dauon etliche regimenter bie Mastricht hinauff nach der Tilli'schen Armada gezogen, aber albereit etliche tausent Mann so zu fuß alß zu pferdt vff diß seit der masen gestern angelangt, welche nach den Geldrische vnnd anderen ahm rhein gelegenen Stetten vnnd schantzen zum guarnisoen einziehen, ihren zugh hiehin nemmen vnd diß ambtt mit nachtsquartierung beruren wurden." Dülken solle „10 Malder Haber, einen guten fetten haußhamel vnd etwan schonen butter bie einander bringen (waß aber allein in geheimb gehalten vnd fein still geschehe) vnd darmit einen scheffen vmb sieben vhren zu Klohdorff vff diß seit der Ruhren schicken." Die übrigen Orten würden auch mit Präsenten erscheinen, um das Wohlwollen der Truppen zu gewinnen. „Auisiret auch inmittelß die nachparen, vff daß dieselbe ire beste sachen vff ein seit stellen." In diesem Schreiben ist ein ungefähres Bild der Unruhe enthalten, in welchem die Einwohner sich stetig befanden. Im October 1632 fielen „zwolff Compagnien Stattischer newe geworbener reuther neben hondert Sechtzigh mahn zu voet" ins Amt ein, in St. Antoni Ameren und der Brachter Hulster und Heitißer Honnschaft hausten sie vom 6. bis 9. unter dem Commando Reudtwyck's von Ruremond und des Capitain Dilian mit unerhörter Brutalität.

1635 standen die Kaiserlichen in Dülken. Dem hier stationirten Piccolominischen Regimentsstab wurden 9375 Pfd. Fleisch, dem Oberstlieutenant nebst seiner Compagnie 3724 Pfd. Fleisch, dem Hauptman Cruchten 3665 Pfd. Fleisch und 3303 Maß Bier, dem Capitain Hans Georg Freiherr von Rochlitz vom Gallasischen Regiment 4755 Pfd. Brod, 4572 Pfd. Fleisch und 4956 Maß Bier geliefert. In der Nacht vom 16. September 1636 rückte Herzog von Balian in Kaldenkirchen ein. 1637 zog Obrist-

lieutenant Crespo ein, über dessen rüdes Benehmen die Dülkener viel Grund zur Klage hatten. Johann Antwerpens, bei dem er im Quartier lag, klagt, daß „vnsere behaussung, so an Lounien geheischen, verhercht vnd verwustet, geschweige durch gemeine Reuter oder Soldaten, sondern durch den Obersten Crespew selbst sampt seinen eigen Dienern." Die Stadt stellte ihm einen besondern Laufburschen, der „wegen lauffen vnd Rennen, was er hatt beyzuschaffen in seiner kuchen bey nachten vnd bey tagh" täglich $10^1/_2$ Weißpfennige erhielt. In vier Monaten allein verbrauchte Crespo für 205 Gulden Kerzen, für 50 Reichsthaler Stockfisch. Am 27. April 1637 kam Johann zu Nassau selbst durch Dülken. Im Februar 1638 zog der Piccolominische Rittmeister Ernst Joachim von Ortzen mit seiner Compagnie aus Dülken aus, um sein Quartier ins Amt Jülich zu verlegen. Da er auf die Aemter Caster und Bergheim noch 500 Reichsthaler Servisgelder zu gut hatte, erpreßte er dieselben dem Dülkener Magistrat mit dem Bedeuten, dieser möge sich an den genannten Aemtern schadlos halten. Dülken, Dahlen, Waldniel, Bracht und Süchteln hatten der Lamboyschen Soldatesca monatlich 38662 Pfd. Brod, 25776 Pfd. Fleisch, 25776 Quart Bier, 483 Malter Haber, 5715 Stein Heu und 4205 Bund Stroh zu liefern, außerdem an die Regimenter Piccolomini, Gallas, Marquis de Caretto, Baron de Suis 26549 Reichsthaler zu contribuiren. Am 13. April 1638 beschloß der in Düren stehende Generalstab, die Garnisonen im Amte „wegen beuorstehender gefahr" um $3^1/_2$ Compagnien zu vermehren. 1638 finden wir außer Crespo und seinen Rittmeistern Catani, Morlins, Antoni Hollet den Obristen Baron Arcado Cornel mit seinen Truppen in Dülken, 1639 Truppen vom Savellischen Regiment.[1])

Am 11. Januar 1640 finden wir in den Bürgermeisterrechnungen[2]) eine „Eroberung" Dülkens durch den kaiserlichen General Lamboy verzeichnet, der Feind mußte sich also, wenn auch nur für kurze Zeit in die Stadt einzuschleichen gewußt haben. Am 17. Januar rückte Oberstlieutenant Savarri und Oberstwachtmeister Dahlen in Dülken ein, um es am 14. Mai wieder zu verlassen. Am 6. August kam Generallieutenant Saradetzki von Gladbach, am 7. Capitain in gen Dahl von Kaldenkirchen. Vom letzten März bis 15. Mai 1641 stand Capitain Johan von Ohr

---

[1]) Als Beispiel einer spanischen Quittung diene: Il di 10 Maggio 1639 in Dulche, Dalli signori borgomastri di Dulche hò riceuto tallari cento qual sono à bòn conto di quanto al sig. Colo. secondo l'acordo fatto dico tallari 100. Gio: Batto Catani.

[2]) „Den 11. January als Jhro Exelense Lamboy die Stadt Dulcken erobert, denmahl vor der pfortzen sampt anderen officeir ahn cost vnd wein verdahn, so wihr zahlen meusen, $9^1/_2$ Rx. 31 alb." Bürgerm.rechn. 1640.

vom Hatzfeldischen Regiment in Dülken. Vom 5. bis 24. August lagen wieder Hatzfelder in Dülken, die der Stadt an Beschädigungen und Servitien 1308 R. kosteten.

So schwer auch die Kriegsnoth der nun verflossenen zwanzig Jahre auf den unglücklichen Bürgern Dülkens gelastet, sie waren nur das Vorspiel zu den entsetzlichen Ereignissen des Jahres 1642. Es waren die Hessen, die unter der Anführung des französischen General Guebriant die Kaiserlichen unter Lamboy am 7. Januar auf der Hülser Haide total geschlagen und nun das ganze Land überschwemmten. Die Kaiserlichen hatten in Dülken auf ihrer Flucht eine Anzahl kranker und verwundeter Soldaten zur Last der Gemeinde zurückgelassen[1]), die Bürgermeister und Schöffen sandten, benachrichtigt von dem Schrecken, den die Hessen in ihrem Vorwärtsrücken vor sich her verbreiteten, Deputationen und Geschenke ins Lager nach Kempen, um die Härte der Sieger für ihre Stadt zu erweichen[2]). Aber erfolglos! Mitte Februar rückte der hessische Obrist Leßlin, am 8. März der hessische Obrist Rabenhaupt in unserer Stadt ein. Obgleich es die Stadt an den reichsten Handsalben für diese Commandanten nicht fehlen ließ,[3]) war Dülkens Schicksal ein schreckliches. Die Hessen überfielen das arme Städchen mit 28 Compagnien, das bewegliche Eigenthum wurde geplündert oder verdorben, über 200 Wohnungen („gehuchter"), darunter die Vicarien und das den Herren von

---

[1]) „Irstlich vor die Lamboyesche hinderlaßene krancken, so im gasthaus vnd Spanen seliger behausungh losiert sein gewesen, von dem 10. January bis auff den 24. 9 Rx. 9 alb. Dumals in das gasthaus 18 boßen strohe gesant 3/4 Rx. 14 alb. Nochmahlen 30 boschen stroes bie die krancken gesantt 1 1/4 Rx. Imgleichen vor die krancken von dem Juedt 128 Pfd. Rintfleis golden 3 3/4 Rx 17 alb." Brgmr.Rechn. 1642.

[2]) „Den 19. January als die Burgemeister neben etlichen Scheffen auff Seuchtelen, vmb nha das heßische lager sich zu uerfuegen, gereist sein, denselben eine Confoy mitgedahn ad 60 man starck. Auff frauwlichttagh zwei feßer beir nach dem heßischen lager gesant, 158 quart haltend 7 Rx. Den 4. Febr. noch ein faß beir int lager vor kempen Ihro Exc. Guebrian gedahn 4 1/2 Rx." Brgmr.Rechn. 1642.

[3]) „Den 10. Febr. den h. Oberst Leßlin auff sein anforderungh zween halffer stulpen zukommen laßen 25 Rx. Den 15. den h. Oberst Leßlin ein graw pferdt verehrtt 70 Rx. Der h. obersten Leßlin vns in des vogten behausungh hatt laßen forderen vnd wegen seines wolverhaltens hondertt Ducaten forderen teedte, zuletzt vns vor 100 Rx. verlaßen. Den 8. Marty als der obersten Rauenheufft alhier in Dulcken ankommen, derselb an Leinewath empfangen vor 82 Rx. Den 9. Marty ahn den herren obersten leuttenant Swertt 3 stulpen leinewath ad 99 Rx. verehrtt, vmb vns vmb erlichterung des gharnisons behilffslich zu sein. Den 15. Marty als ein vmbschlagh beschehen, das keine plunderungh mehr beschehen sollte, ehe vnd beuor darzu kommen, haben wir den Grauen von Nassaw ein stuck leinewath verehren mussen ad 36 Rx. Den 14. Aprilis als der obersten Eberstein auf Dulcken kommen, vns guette vertrostungh vmb erlichterungh zu haben geben wolle, deßhalben ein steuck leinewath verehrt ad 36 Rx." Brgmr.Rechn. 1642.

Xanten gehörige Gewandhaus wurden zerstört und die entsetzten Einwohner flohen meistentheils nach Holland, Brabant und Geldern, „daß vber zwey oder drei personen in gemelter Statt nit übrig plieben", setzt der Bericht hinzu.

Rettung von dem entmenschten Feinde brachte ein Mann, den dafür das Volk noch heute in seinem Liede verherrlicht, der schneidige Reitergeneral Jan von Werth, ein geborener Bütgener, um Kaiser und Reich hochverdient. Kaum war er in dem kaiserlichen Lager erschienen, als auch das bedrängte Dülken um Hülfe zu ihm sandte.[1]) Am 19. September eroberte Jan von Werth Gladbach, indem er das Marktthor mit einer Petarde sprengte[2]), an demselben Tage verließ der hessische Oberst Eberstein nach Ausweis der Bürgermeisterrechnungen die Stadt Dülken. Hatte aber auch der tapfere Reiteroberst die Gegend von den Hessischen befreit, die Zügellosigkeit der kaiserlichen Soldatesca von ihnen abzuwehren vermochte er nicht. Die drohende Stellung, welche der Feind noch einnahm, zwang ihn, die Ortschaften stark zu besetzen. Auch Dülken wurde mit einer Abtheilung des Eppischen Regiments belegt; den Brief, worin dies Jan von Werth den Dülkenern von Düren aus mittheilt, haben wir als ein denkwürdiges Actenstück unten zum Abdruck gebracht.[3]) Den Dülkenern that er allerdings keinen Gefallen damit. Die geflohenen Bürger waren bis auf zweihundert, die der politischen Lage noch nicht trauten und in ihren Zufluchtsstätten blieben, zurückgekehrt, und nun kamen die kaiserlichen Dragoner und raubten ihnen „das bißlein brodt, so sie wieder eingebracht." Das Eppische Regiment, welches aus der Leibcompagnie des Obersten und den fünf Compagnien des Obristlieutenat Franz Schneider, der Rittmeister Jellis, Munster, Johann von Krachten und Löhe bestand, war allerdings nicht mehr complet, sondern mit den Officieren auf 246 schlecht equipirte Mann zusammengeschmolzen. Gegen Ende 1642

---

[1]) „Den 9. septembris ist ein potten nacher des keysers leger nacher Ihro Exc. Johan de weirdt gesant, 1½ Rx., den 10. vnd 15. dito ein potten nach dem heßischen leger bei den General Eberstein 3½ Rx." Brgmr.Rechn. 1642.

[2]) Vrgl. Eckertz und Noever, a. v. O. Seite 230.

[3]) Erenueste, vornehme vnd achtbare, sonders gunstige Liebe herren vnd freunde. Weilen zu verhuetungh feyndtlichen einfals die vmbligenden örtter mit reutteren notwendigh belegt werden mueßen, zu dem endt gegenwertigen deß Eppischen regiments Obrister Leutenandt mit g. regiment dorthin commandirt worden, alß wollen die herren besagten Eppischen Obristen Leutenandt sampt den Volckeren einnehmen vnd logiren. Die verpflegungh solle auß denen absonderlich assignirten Ambteren vnd herschaften herzu gepracht werden. Deuren, den 4. Nouemb. 1642..

Den Herren freundtwilliger Jan van Wirth.

(Adresse:) Den Erenuesten, vornehmen vnd achtbaren herren Burgermeisteren vnd rhatt der Stadt Dulcken, meinen sonderß gunstigen lieben herren vnd freunden. (Copie im Stadtarchiv befindlich.)

machten die Eppischen den wildern Truppen des Rittmeister Dederich Conraedts vom Regimente Otto Christoph Sparr Platz, wüsten, zügellosen Söldnern. Nächtlicher Weile die Fensterscheiben einzuschlagen, in den Wirthshäusern ihre Gelage nicht zu bezahlen, war nach vielen Zeugenaussagen gäng und gäbe bei ihnen. So klagt ein Bürger, daß einer der Soldaten auf Christtag „sein kindt funf Jharen alters auff der gemeinen Straßen, als selbiges seine Natürliche notturft zu thuen geseßen, darin (mit Reuerentz zu melden) gestoßen". Die Klage der Mutter des Kindes wurde mit Demolirung ihres Hauses beantwortet. Ende 1642 und in den beiden ersten Monaten 1643 müssen die Hessen wieder die Oberhand im Dülkener Gebiete gewonnen haben. Der hessische Obrist Hans von Eisengart legte den Dülkenern eine Contribution von 36,000 Reichsthalern auf und nahm, als diese nicht sofort einging, zwei bistarder Eingesessene, Johann Kampmans und Stoltenbergs, sammt ihren Kuhbeesten weg. Ebenso erging es dem Dülkener Pastor Edmund Hermanni, der 1643 zum ersten und 1650 zum zweiten Male in Gefangenschaft gerieth.[1]) Im April finden wir dagegen die Sparr'schen Reiter wieder in Dülken. „Vngefahr dreytzigh soldaten", wie die Bürger in einer energischen Klageschrift an Wolfgang Wilhelm berichten, „seint vnß in den nahmen, daß vnß beschutzen sollen, eingeschickt, welche nun den funfften Monat vff vnsere kosten verpflegt worden, die dann monatlichs mit Einhondert Reichsthlr. nit verpflegt vnd vnterhalten werden konnen, vnd neben deme die kayserliche assignationen nunmehr an den funfften monat vnß zu zahlen vffgezwungen werden, welche monatlichs sich betragen dem ambt 4772 gulden, 332 mald. haberen, 4366 stein hew vnd 3452 bundt strohe, daruon vnß dulckener Statt vnd kirspelsleuthen daß funfftetheill abgefordertt wirdt, ist also ein solcher erbärmlicher zustandt, so Ew. Dchlt. nit genugsam remonstrirt werden konnen. Obwoll nun vff viel pittlich anliegen bey andren gutthertzigen leuthen vnß vffs möglichst beworben, daß ohngefehr in den dritten monat vnßer theill vngefehr dieses vnßeres elendigen zustandts daruon entrichttet, so werden doch nun zur zahlungh deß funfften Monats nemblich Aprilis nach geschehenen assignationen starck angemahnet, welcher uns abzuzahlen gantz vnmoglich, Pitten deshalben vnterthenigst Ew. f. Dhlt geruhen vmb nachlaßungh der Kays. assignationen, wie auch erledigungh der annoch Kays. Sparrischer einquarteirungh zu mehrer beforderungh dero Neu-

[1]) 1643. 4a Juny ductus sum captiuus Rhenoberiam in causa religionis ueniens Ruremunda an Schelhueren baum a 50 peditibus una cum P. Priore Dulkensi Andrea Cruchten, liberati sumus anno 1647 ipso s. Nicasii die. 1650 1. Martii secunda uice ueniens Gladbaco bei den Ven a 40 equitibus et 50 peditibus captus sum et 16. July liberatus. Rentenbuch desselben.

teralitet an Kays. Generalitet gnst. vorschreiben ergehen zu laßen, damit bei hauß vnd hoff pleiben konnen, vnd dafern solches bouen Zuuersicht nit geschehen mogen, ohne verzugh sambtlich exulirendt den bettelstab in die händt zu nehmen genottzwungen werden." Am 17. Mai wandte sich Wolfgang Wilhelm auch in der That mit der Bitte um Erleichterung der Lasten Dülkens und Süchtelns an den Grafen von Vehle, und am 22. desselben Monats schrieben die Dülkener an den Obersten Sparr, sie befänden sich in einer Noth, „welche ein Stein in der erden erbarmen mogten", er möge doch dem Rittmeister befehlen, sich mit dem Servis zu begnügen.

Die Antwort auf diese Bitte war ein verrätherischer Ueberfall in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli, bei dem Rittmeister Conrads eine sehr unehrenhafte Rolle spielte, und dessen Beschreibung wir nach den Zeugenaussagen, bestätigt durch eine Notiz des Bürgermeisters Johann Kirchof[1]), hier folgen lassen: „Als van dem 3. July biß auff den 4. des Nachts einer vereydter vam Kirspell, thonies Riemis genant, sich mit seinem Knecht an der Stadt Pfortzen angeben, Sagend, das die Heßensche bei Ihme vnnd seinen Nachbaren weren, das viehe hinwegnehmen, vnnd deren weren nur 7 oder 8, Mit begehren, Solten Ihme auß der Stadt zu hulff kommen, So ist der gefreyter van den Burgeren, Veit Roelen genant, in guter bereitschaft gewesen, aber die Soldaten verbotten einig tumult oder alarm zu machen. Als nun der gefreyter zum Ritmeister, vmb solchs erkennen zu geben, gehen wollen, Ist Ihme der korierer Merten auff Markt begegnet vnnd einig alarm zu machen verbotten, Ehe vnnd beuor der feyndt keme auf die Stadt an. Vnter deme hadt der allhie logierender Ritmeister Theodorus Conradts sich mit seinen Soldaten bei der Linden Pfortzen angeben, die Pfortzen eroffnet haben wolte, wie beschehen, vnnd sich verlauten laßen, Er wolte dem feyndt entgegen gehen. Als nun durch die Erste Pfortz passiert vnnd selbige vom Pfortzner wieder verschloßen vnnd die zweite eroffnet, so der Pfortzner auch wieder versperren wolte, aber Ihme vom Ritmeister befohlen, solche offen zu laßen, vnnd seindt alß die vbrige Pfortzen auch geofnet vnnd nit zugemacht, aber mit den

[1]) „Dis Jahr 1643 op St. Vlricus nacht ist des h. Obristen volck 2 oder 3 Companiu hie ingefahlen mit behulff des h. Rittmeister Teodorus Conratz, vnd als ich sulches vernohmen, ich also balt mit meinen Sohn zu den Rittmeister gangen, vmb zu hoeren die beschaffenheit (wie das ist), daruff der Rittmeister mich heißen die geminßleuth also balt bie einand zu bringen, vmb ihnen die Order, die er von h. Obrist hat, fürzuhalten, vnd weill nun in der eill keinen botten hab haben können, ich selber die geminßleuth ihn der eill hab bie einander geruffen, vnd binnen der zeit, weill ich sulches thett, mich mein hauß mit gewalt vffgebrochen vnd mich vber die fünff vnd zwangsigh Rx. geschedigt."

Soldaten besetzt, vnnd der Ritmeister am schlagbaum pleiben stehen vnnd den korierer zue Pferdt mit etzlichen Soldaten etwas voraußgehen laßen, alßbald wieder zurugk auff die Stadt mit einem großen anzahl fueßvolck vnd einem trop Reuter an vnnd einkommen. Als nun die Wacht anders nicht gemeint, dan das es die Heßen weren, die kaum einen Schuß weges van der Stadt wären, So wären doch selbige vom Gladbacher Guarnisaunen, Nahmen zu sich die Schloßer der Pfortzen, die Burger, So die Wacht hatten, alßbald mit haven, stechen wehrloß zu machen vnnd tödtlichen Verwundungen attaquiret, benentlich Henrichen Hanßen in ein Schulder verwundt, das zu besorgen lam verpleiben sol, darbei wehrloß gemacht, blaw vnd schwartz geschlagenn." Unter den folgenden Aussagen ist noch die des wachthabenden Gefreiten Veit Nölen von Interesse: „Sagt wie oben, wie den allarm machen wollen vnnd solches Ihme von den korierer Merten verbotten worden, sei er die Rondt gangen vnnd als an die Gladbacher Pfortz kommen vnnd anders nicht wuste, als die burger hetten die wacht noch gehabt, aber von der Newer Wacht angeruffen „wer dae", „Rondt" geantwortet, die Newe Wacht Ihnen mit schlagen dergestalt tractirt, das er sich endtlich innt der flucht salviren müßen."

Der Feind besetzte sofort auch das Süchtelner Thor, und wurde die Stadt der zügellosen Soldatesca zur Plünderung anheimgegeben. Die Kramläden wurden ihrer Vorräthe beraubt, Leinen und Wolle von den Betten und aus den Kästen gerissen, was an Geld und Lebensmitteln vorhanden war, mitgeschleppt. Die Mehrzahl der Bürger floh nach Holland, und die Zurückgebliebenen schwebten außer der augenblicklichen Noth in steter Furcht, daß die Hessen, wie schon Graf Eberstein gedroht hatte, nach ihrem „Statgen auff den frontieren allernegst Kempen gelegen," herüberkommen und es einer neuen Plünderung preisgeben würden. Alle Vorstellungen seitens der Stadt an den Feldzeugmeister Graf von Vehle, den Obersten Sparr zum Verlassen Dülkens aufzufordern, scheiterten an Sparr's Hartnäckigkeit.

In solchen Leiden war es sehr begreiflich, daß die erste Nachricht von der Einleitung der Friedensverhandlungen in Dülken mit frohem Jubel begrüßt wurde. Am 27. Juli schrieb Bürgermeister Wilhelm Conraetz, der als Deputirter auf den Kölner Landtag gereist war, daß „Ihro Durchlaucht ahn die Landtgraffen geschrieben, vmb Neutteralitet zu erhalten wegen vnßere Stadt Dulcken; die gesander seindt jetz von hier auff die Reiß nach Meunster, also daß alles ihnn gutter hoffenung stehet." Trotzdem waren die Bürger noch nicht von aller Unruhe befreit. Kurz darauf, am 1. August 1643 schreiben die Dülkener Bürgermeister an ihre Kempener Collegen, „daß eben diesen Morgen

etliche trouppen Reudters, alß man sich deren ahm wenigsten versehen, alß zwischen sieben vnd acht vhren hieselbst durchs kyrspel komen, vnd wie es nun Regen vnd dunkell wetter gewesen, daß der Churwächter nicht bei zeiten vernehmen konnen, ist daß etzliche troup sich abgeritten vnd dicht bey der Stadt als achter dem gefangen thurn gewesen, wie dan auch auff den Gladbacher pfadt, alwahr Gerhardten Hillen ein pferdt mitgenohmen, Ist obwoll kein burger sich einiges schießens vnderfangen, daß etzliche der Soldaten, so auff der Linden pfortzen gewesen, wie dan auch auff den gefangen thurn, daß selbige Soldaten etzliche Schuß, vnser jedoch vnwißigh, abgehen laßen, vnd als etzliche der burger die Soldaten von schießen abschrecken wollen, die Soldaten ihnen scharfflich begegnet, mit vermelden, was ihnen solches angehen thete". Vom 23. December 1646 bis zum 31. März 1647 hielt der Obristwachtmeister Kuyt vom hessischen Regiment Rabenhaupt Winterquartiere in Dülken, bei dem die Bürgermeister häufig Grund hatten sich darüber zu beklagen, daß seine Reiter den Bürgern die Früchte in den Gärtern und Feldern schonungslos mit ihren Pferden vernichteten. 1649 mußten die Dülkener auf Befehl des kaiserlichen Feldmarschalls noch 79 Rx. 49 albus Contribution an das Graf Holstein'sche Regiment „auff Collen in den bunten Ochsen im Thal" abliefern.

Ueber die Stimmung und Situation in Dülken nach Beendigung des für die ganze Gegend mit so furchtbaren Ereignissen begleiteten Krieges unterrichtet uns das Privatschreiben eines Dülkener Bürgers, Veit Ruelen, vom December 1649: „Der herr Schwager hatte mich vor deisen geschreiben, das es zu Neurenbergh alles abgehandelet were, aber wir konnen der Schwedischen noch gar vbell loß werden vnnd besorgen, das wir sei deisen winter noch behalten werden, vnnd es ist heir so thewre zeitt, das dei arme leuth gar schwerlich ahn das leibe brott gerathen konnen, dan ein malder Roggen offte korens alheir 7 ja acht Rx. gelden muß, also das es ein beneude zeit alheir ist, vnnd man sagt alheir, das dei fruchten im landt zu heßen gantz wolfeill sein".

Neuntes Capitel.

Dülken im siebenjährigen Kriege.

In dem siebenjährigen Kriege (1756—1763) wurden die Jülich'schen Lande wiederum Schauplatz eines erbitterten Kampfes. Im Vertrage vom 1. Mai 1757, in welchem Frankreich der

Coalition gegen Friedrich den Großen von Preußen beigetreten, waren die linksrheinischen Besitzungen Preußens dem Churfürsten von der Pfalz zugesprochen worden. Gegen Ende Februar 1757 brachen die Franzosen unter dem Commando des Marschall d'Estrées gegen Rhein und Maas auf, am 3. Mai kommen schon französische Dragoner in Dülken an und halten im Kirspel Nachtrast. Noch in demselben Monat stehen am 9. zwölf Compagnien Haricurt'scher Dragoner, am 11. und 13. vierzehn Compagnien Infanterie vom Regiment Navarre im Kirspel. Die Lieferungen des letztern in diesem Jahre betrugen 6828 Rationen Haber, 3997 Heu und 996 Stroh. In Dülken und zwar im Hause des Bürgermeisters Eskens wurde ein französisches Fouragemagazin eingerichtet, in welches die benachbarten Orte ihre Rationen einliefern mußten. Die Spanndienste für die Franzosen kosteten 1757 dem Kirspel 2897 Rx.

Im Jahre 1758 lagen im Kirspel vom 31. März bis 6. April 230 Mann Infanterie vom Regiment Champagne, am 4. April 9 Compagnien Haricurt'scher Dragoner, vom 5. April bis 3. Juni 8 Compagnien Carabiniers royaux, am 7. und 8. April vier Regimenter Chantely, Bergeret, Dolau und Modeine, vom 24. November bis 27. April 1759 310 Mann Grenadiere vom Regiment de France. Der Commandant, Prinz von Holstein-Gotorp, lag mit dem Generalstab in der Abtei Gladbach. Am 28. Juni (22. Juni [1]) kamen preußische Husaren „Todtenköpff" an, um Erpressungen auszuüben, flohen aber bei inzwischen erfolgter Rückkehr der Franzosen. Im Uebrigen war die französische Einquartierung so hart, daß, als die Stadt Brandholz für die Soldaten gekauft hatte, dies die Bürger zur Befriedigung ihrer eignen Einquartierungen mit Gewalt wegnahmen, und militärische Hülfe requirirt werden mußte. Da im Juli in dem Kreuzherrenkloster und der Klosterkirche das Generalmagazin für die ganze Armee etablirt wurde, so mußte ein Handstreich gegen Dülken für die preußischen Truppen, die unter dem Erbprinzen von Braunschweig Ruremond eingenommen hatten, etwas Verlockendes haben. Am 29. Juli fielen auch 20 preußische Husaren plündernd in Dülken ein. Die Chronik erzählt: „Es haben hier drei proviantschreiber gelegen, wovon zwei durch ein Comando französische Husaren mit etliche Karren proviant gefangen genomen und nach Jülich geführt, der dritte verkroch sich in Poethen Kuhstall, welchen man doch später gefangen genohmen hat". Am 2. August (23. Juli) kam eine „fliegende Armee", ein Detachement hannoverischer Husaren zur Befreiung des Magazins an, welches vor

[1]) Die eingeklammerten Daten gehören einer kleinen, später geschriebenen im Pfarrarchiv befindlichen Chronik an, ich halte die anderen, die ich den Bürgermeisterrechnungen entnommen, für zuverlässiger.

der Bruchpforte campirte und der Stadt an Naturallieferungen, darunter viel Kaffe, Thee und Theegeschirre, 876 Reichsthaler kostete.[1]) In der erwähnten Chronik heißt es ferner: „Den 28. Juli haben wir ein Piquet von 30 Man Hessen hier gehabt, welche den 29. bei papelder Mühle von den franzosen erwischt, einige niedergehauen und die andern gefangen haben genohmen. Den 1. August wurde alhier das Lager abgestochen und Wege gemacht durchs Feld, also das die französische Arme hier vorbei sollte auf Leuth und Hinsbeck, um den Prinzen Ferdinand den Weg abzuschneiden, daß er nicht mit seiner Armee über den Rhein kommen sollte, so standen damals die Hannoveraner zu Rormonde und die Franzosen zu Dahlen. Den 2. August des Morgens 4 Uhr waren sie schon handgemein am Scheverdyck und zogen also beyde armeen gegen einander, daß man ohnfehlbar gemeint haben sollte, es würde dahier zum treffen kommen. Von 4 bis 6 Uhr hat man beständig ein Canonnenschiessen und gewehrschiessen gehört, und die Leute kamen Prozeßionsweis mit Kinder, Kühe und sonstige gereitschaft hier an. Um 7 Uhr sahe man die avantgarde der Französischen armee, nehmlich die Carabiniers grenadiers de france hier an Lotzemerhoff am Busch stehen, und ihr Piquets waren ausgestellt bis hinter die höhe Mühlen, auch wurden einige gefangenen Hessen von Breyel hier eingebracht. Den 6. aber kamen die avantgarde von französesche armee, bestehend in drei Regimenter Husaren, 2 Corps Volontaire hierdurch, die sämmtliche armee folgte nach und Marschierte auf Wesel zu. Den 26. August morgens halb 6 Uhr entstand dahier bei Joen Busch (jetzt bei Pelters) im weisen Pferde in dessen stallung ein entsetzlicher Brand, wodurch 7 Scheune, welche mehrentheils mit früchten angefüllet waren, in Asche gelegt wurden. Um die selbige zeit ware hier die Disenterie sehr stark, so daß in ein Monat circa 120 Persohnen in hiesiger Gemeinde starben.".

Vom 11. December 1759 bis zum 28. Mai 1760 stand im Kirspel der Stab mit zwei Compagnien des Regiments du Roy, am 6. und 7. December 1760 sieben Compagnien vom Regiment Ballincour. Am 12. December kam das Regiment de Charost und blieb unter abwechselnder Dislocirung der Truppen nach Gladbach und Süchteln bis zum 12. März 1761, wo es nach

[1]) Ein für die Sittengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts charakteristisches Bild: Deutsche Soldatesca im Bivouak um Kaffetopf und Theekessel geschart. Während im Mittelalter die Deutschen, noch im altgermanischen Geiste, nach der Ermüdung im heißen Gefechte sich an braunem Meth oder an perlendem Malvasier labten, fanden am Ende des siebzehnten Jahrhunderts die erschlaffenden warmen Getränke, als Kaffe und Thee, in Deutschland Eingang, und bald zogen, ähnlich wie die Spießbürger die Wein- und Bierschenken verließen und Kaffehäuser frequentirten, deutsche Krieger mit Kaffekasserollen ins Feld. Vrgl. Kriegk, deutsches Bürgerthum im Mittelalter I, 343.

Erkelenz und Köln zog. Am 28. Februar 1761 kamen drei Compagnien vom Regiment de St. Adelgunde, und je eine der Regimenter „Royal du Crauautte" und du Conty. Bis zum Juli fanden beständige Truppendurchzüge, meist von Gendarmerie statt. Vom 14. November bis 9. Juni 1762 stand in Dülken eine Escadron de Berry, die vom 30. November bis 7. December durch eine Escadron Royal ersetzt ward. Die letzten in Dülken stehenden Truppen, die während des durch den Frieden von Hubertsburg beendeten Krieges vom 1. December 1762 bis zum 27. Januar 1763 hier lagen, waren der Stab und zwei Brigaden Dragoner vom Regiment Schönberg.

Um einen Begriff von der Bedeutung des Dülkener Fouragemagazins während des siebenjährigen Krieges zu geben, sei bemerkt, daß in den Jahren 1761 und 1762 aus Brüggen 4971, aus Waldniel 6664, aus beiden Ameren 5964, aus Dillikrath 1429, aus Boisheim 727, aus Süchteln 1697, aus dem Amt Dahlen 5281, aus dem Amt Caster 28894½, aus dem Amt Jüchen 2939, aus der Herrschaft Harf und Paffendorf 1025½, aus dem Amt Wassenberg 15058, aus der Stadt Randerath 2252, aus dem Amt Geilenkirchen 7884½, aus den Aemtern Sittard und Born 8991, aus dem Amt Schönforst 3656, aus dem Amt Eschweiler 3912, vom Dingstuhl Langerwehe 818, aus der Wehrmeisterei 2213 und von der Herrschaft Neuerburg 3684, in Summa 108060½ Rationen nach Dülken eingeliefert wurden.

Zehntes Capitel.

Dülken unter der französischen Fremdherrschaft.

Die Vorgänge, welche die zwanzigjährige Herrschaft der Franken in unserm Heimathlande zur Folge hatten, dürfen wir hier als bekannt voraussetzen. Die französischen Republikaner hatten unter General Dumouriez in der Schlacht von Jemappes am 6. November 1792 die Oesterreicher unter Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen geschlagen. Die Roer ward die Demarcationslinie, welche in Folge dieser Schlacht die beiderseitigen Truppen von einander schied, diesseits der Roer legten sich die Oesterreicher in die Winterquartiere. Im Februar 1793 traten die preußischen Truppen, deren Chef, der Herzog Friedrich August von Braunschweig-Oels in Kempen sein Hauptquartier nahm, in Action und besetzten unter andern Orten auch Dülken. Die vordringenden verbündeten Truppen wurden aber nach einigen gün-

stigen Erfolgen bei Schwalmen, Aldenhoven und Neerwinden von den Franzosen unter General Jourdan wieder zurückgeworfen. Unter Bernadotte hatten diese anfangs October 1794 die Oesterreicher über Odenkirchen gegen den Rhein gedrängt, zogen dann am 8. vor Crefeld, am 10. in aller Frühe über Clörath nach Viersen, am Nachmittage desselben Tages in einer Stärke von 6000 Mann nach Dülken, wo sie Nachtrast hielten, um am folgenden Tage ihren Marsch nach Mastricht fortzusetzen.[1])

Ueber diese Anwesenheit der Franzosen in unserer Stadt berichtet die Dülkener Chronik: „1794 den 10. October Abends kaem eine Schwadron Chasseurs a cheval von Vierßen hieher und lagerten sich hier am grünen Weeg liegenden Land und Gärten, lebensmittel holten sie auf der Bisthard und Ransberg, den 11. kahm eine Division Carmangolen hier im Feld an, die Gemeinde mußte auf der stelle 50 Kühe, Brod, Bier, Brandwein, Stroh und Holz liefern; gegen 11 Uhr kahm die Division unter general Bernedortte über Clörath und Viersen hier an und lagerte sich auf dem Feld zwischen dem Pohl und neuem Baum und sollten dann durch die Stadt auf Waldniel zu marschiren. Die Leute sahen erbärmlich aus, meistens ohne Strümpf und Schuh und zerrissene Kleider. Der General mit dem Stab nahm Quartier auf der Pastorath, wo Sie zu ihrer zufriedenheit vom Pastor Vit Bungs bewirthet wurden. Die Division ist aber von zweien Bürger zu Pferde um Dülken geführt worden auf Waldniel zu, welche an beiden seiten des Generals Bernadortte Ritten. Diese Bürger waren Paulus Raves und Conrad Hilgers. Die Leute auf der Bisthard haben aber viel von dem Volk gelitten, Geld, Kleidungsstücke aller Art wurden ihnen weggenomen. Auch haben die Wirthe und Lädens viel schaden durch die chasseurs gehabt, welche lange hier standen; sie kauften alles für assignaten und liesen sich die Klingende Münze ausgeben; diese assignaten hatten später keinen werth mehr."

Definitiv ward über Dülkens Schicksal in dem Frieden von Campoformio (17. October 1797) entschieden, den der in Italien siegreiche Napoleon Bonaparte dem Kaiser von Oesterreich dictirte, und wonach alle linksrheinischen deutschen Länder an die Franzosen fielen. Durch den am 14. Brumaire VI. (4. November 1797) zum Gouvernements-Commissar ernannten Rudler ward am 4. Pluviose (23. Januar 1798) die Administration der eroberten Länder neu organisirt, die alte Verwaltung der Amtleute und Bürgermeister gänzlich über Bord geworfen. Demnach gehörte Dülken zum Canton Bracht, Arondissement Crefeld, Departement der Roer. Am 26. Juni 1798 decretirte die französische

[1]) Vrgl. Schröteler, Herrlichkeit und Stadt Viersen, 63.

Regierung die Abschaffung der öffentlichen Ausübung des christlichen Gottesdienstes; am 18. März 1799 ward in Dülken auf dem Markte der Freiheitsbaum errichtet. Nachdem am 10. November Bonaparte, Siegès und Roger-Ducos die Consulargewalt an sich gebracht, ward eine Modification der Rudler'schen Administrationsorganisation getroffen, indem die einzelnen Ortschaften, so auch Dülken, ihren Maire, Adjuncten und Municipalrath erhielten. Am 4. Mai 1802 ward das Bisthum Aachen errichtet unter dem Bischofe Marc Antoin Bardolet, zu dem auch Dülken, welches früher stets unter dem Decanat Süchteln, Archidiaconat Xanten, der Kölner Erzdiöcese angehört hatte, geschlagen wurde. Durch den Befehl Napoleons vom 20. Prairial X (9. Juni 1802) wurden sämmtliche Klöster des Roerdepartements aufgehoben, und ihre Güter säcularisirt. Wie alle diese Verfügungen auch in Dülken zur Ausführung kamen, wird betreffenden Orts berichtet werden. Auch Dülkens Jugend mußte den Adlern des im Mai 1804 zum Kaiser proclamirten Corsen auf den gefährlichen Kriegspfad und in die blutige Feldschlacht folgen, bis Europa's verbündete Macht auf Leipzigs Gefilden den Siegeslauf des modernen Alexander zum Stillstand brachte. In der Mitte Januar 1814 erschienen in unserer Gegend die ersten verbündeten Truppen, Kosacken, die das flache Land von den Arrieregarden der fliehenden fränkischen Macht, von ihren Chasseurs und Gensdarmen reinigten. Die französische Herrschaft, die in dem socialen und politischen Leben, in der Verfassung und den Rechtsverhältnissen unserer Heimath so totale Umänderungen geschaffen, hatte ihr Ende erreicht.

Elftes Capitel.

Dülken unter preussischer Herrschaft (1814—1874).

Nach der Pariser Convention vom 31. Mai 1814 ward die Verwaltung der ehemals französischen Rheinlande als „General-Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein" provisorisch an Preußen übertragen. Der preußische Generalgouverneur Geheimrath Sack hatte bereits die Umwandlung der Unterpräfecten in Kreisdirectoren, der Maires in Bürgermeister und der Municipalräthe in Gemeinderäthe vollzogen. Die definitive Einverleibung des frühern Herzogthum Jülich geschah durch den Wiener Congreß im Jahre 1815. In dem Besitzergreifungspatent vom 5. April acquirierte Preußen das ganze ehemalige Roerdepartement, mit

Ausnahme des auf dem linken Maasufer belegenen Canton Horst, der westlichen Hälfte des auf dem rechten Maasufer belegenen Cantons Sittard und eines Streifens längs des rechten Ufers der Maas in den Cantonen Geldern, Goch und Cranenburg, welcher alle Ortschaften mit ihrer Gemarkung einbegriff, die nicht über tausend rheinische Ruthen von der Maas entfernt sind.

Durch Verordnung vom 30. April 1815 wurden aus den Rheinlanden zwei Provinzen gebildet, „Großherzogthum Niederrhein" und „Cleve und Berg". Dülken gehörte als Bestandtheil des Canton Bracht zum Regierungsbezirk Cleve, der durch allerhöchsten Befehl vom 26. Mai 1821 mit dem Regierungsbezirk Düsseldorf verbunden ward. Am 27. Juni ward die Zweitheilung der Provinzen aufgehoben, und der vereinigten Provinz ein Oberpräsident mit dem Sitz Coblenz vorgesetzt. Dülken erhielt nach der durch Cabinetsordre vom 9. Juni genehmigten Eintheilung ein Friedensgericht, welches zum Landgericht Cleve ressortirte. Gemäß der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 ward Dülken der Diöcese Münster und bei der Einführung der neuen Decanatseintheilung am 29. August 1837 dem Decanate Kempen zugetheilt. Durch das Gesetz vom 27. Mai 1824 wurde der rheinische Provinziallandtag constituirt, an dem Dülken im Verein mit Neuß, Grevenbroich, Wevelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln und Kaldenkirchen mit einem Abgeordneten participirte.

Die deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer „sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands", lauteten die königlichen Worte unseres ersten preußischen Herrschers Friedrich Wilhelm III. (1814—1840) am 5. April 1815. „Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichtes für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes werde Ich den Gewerbfleiß Eurer Städte und Eurer Dörfer erhalten und beleben".

Dieses Königswort hat er und seine Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861) und Wilhelm der Siegreiche, seit den ruhmreichen Kriegsjahren Kaiser des neu constituirten deutschen Reiches, getreulich gehalten. Dülkens Entwicklung ist unter dem segensreichen Scepter der Hohenzollern in stetigem Fortschritt begriffen gewesen. Noch im Jahre 1827 zählte es in 314 Wohnhäusern 1932 Seelen, Handel und Gewerbe lagen unter den einwirkenden Folgen der Fremdherrschaft gänzlich darnieder, seine Gewerbesteuern brachten nur 454, seine Grundsteuern 623 und seine Klassensteuern 1163 Thaler auf.[1])

[1]) Vrgl. Beiträge zur Statistik der preuß. Rheinlande. 1829. S. 68.

Früher eines der bedeutendsten Städte des Herzogthum Jülich, durch sein Gewerbe und durch seine politische Bedeutung die benachbarten Herrlichkeiten weit überragend, war es von den Franzosen als ein kümmerlich existirendes, in der Auflösung begriffenes, nur durch die verfallenden Festungswerke an seine ehemalige Größe erinnerndes Oertchen verlassen worden. Erst unter preußischem Regime erhielt das bürgerliche und gewerbliche Leben neue Kraft und neuen Aufschwung. Dasselbe stieg in solchen Progressionen, daß nach der Volkszählung vom Jahre 1867 die Stadt- und Landgemeinde 8611 Seelen in 1223 Wohnhäusern und nach der Zählung von 1871 9382 Seelen, darunter 8843 Katholiken, 445 Evangelische, 88 Juden und 6 Dissidenten umfaßte, siebzehen Elementarschulen und zwei höhere Lehranstalten, darunter die durch die Munificenz des Geh. Commercienrathes Mathias Bücklers gebaute höhere Bürgerschule, für die Heranbildung der Dülkener Jugend eine gesegnete Wirksamkeit entfalten und die Industrie in Leinen-, Baumwoll- und Seidenfabrication eine rege Thätigkeit entwickelt. Während in der Vorzeit ein einziger Chirurg die sanitätischen Bedürfnisse der Gemeinde befriedigte (Wilhelm von Buiren 1590, Math. Broichausen 1705, Anton Baaden 1798, Johann Jacob Kleinhaus 1770, 1798: die Visite 15 Stüber) und in Pestzeiten fremde Chirurgen, so 1781 Gartzen von Gladbach, herübergerufen wurden, sind zur Gesundheitspflege und zum Krankendienst jetzt 10 Personen nöthig, zu welchen noch aus den Nachbargemeinden ärztliche Hülfe hinzutritt.[1])

[1]) Vrgl. zu diesen Angaben Schmitz, a. o. O. 53, ff.